

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2013/2016

gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen

mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)

vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 03. Juli 2009

Teil I

Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen

11. Verstößebericht für den Zeitraum 01. März 2013 – 29. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. GESETZLICHER UND POLITISCHER RAHMEN DES BERICHTS	4
1.1 Kenntnisnahme durch den Senat	4
1.2 Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik	4
1.3 Erweiterung und Konkretisierung der Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch die UN-Behindertenrechtskonvention	5
2. VERSTOß GEGEN DIE REGELUNGEN ZUR GLEICHSTELLUNG BEHINDERTER MENSCHEN	6
2.1 Allgemeine Definition von Barrierefreiheit als Gleichberechtigungs- bzw. Inklusionskriterium	6
2.2 Menschenrechtliche Aspekte von Inklusion, gleichberechtigter Teilhabe und Barrierefreiheit	7
2.3 Demografische Entwicklung und selbständige Lebensführung	8
2.3.1 Barrierefreie Wohnungen als Voraussetzung für eine selbständige Lebensführung	9
2.3.2 Potenzialanalyse des barrierefreien Wohnungsbaus	11
3. BERLINER STANDARD FÜR BARRIEREFREIES BAUEN IM WOHNUNGSBAU	13
4. RÜCKSCHRITTE HINSICHTLICH DER ANFORDERUNGEN AN DIE BARRIEREFREIHEIT VON ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN IM VORLIEGENDEN ENTWURF DER BAUORDNUNG	17
4.1 Rückschritt im neuen § 50 Abs. 2 Satz 1 (zuvor § 51 Abs. 2 Satz 1)	17
4.2 Rückschritt im neuen § 50 Abs. 4 (zuvor § 51 Abs. 4)	20
5. EINDEUTIGKEITS- UND KLARHEITSVERLUSTE IN DER NEUFASSUNG DER BERLINER BAUORDNUNG	21
5.1 Verlust an Eindeutigkeit und Klarheit bei der angestrebten Regelung zu Bewegungsflächen vor Aufzügen in § 39 Abs. 5 Satz 3	21
5.2 Relativierung der Verbindlichkeit und des Umfangs barrierefreier Standards für alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen durch die neuen Sätze 2 und 3 im § 50 Abs. 2	22
6 SCHLUSSBEMERKUNGEN	23
7 STELLUNGNAHMEN	24
7.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	24
7.2 Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	31
	2

7.3 Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	31
7.4 Bezirksamt Mitte von Berlin	32
7.5 Bezirksamt Spandau von Berlin	33
7.6 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	34
7.7 Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	35

1. Gesetzlicher und politischer Rahmen des Berichts

1.1 Kenntnisnahme durch den Senat

§ 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) lautet:

(2) „Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,
2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.“

Der vorliegende Verstößebericht enthält einen für den Berichtszeitraum vom 01. März 2013 bis zum 29. Februar 2016 vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung festgestellten Verstoß sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen werden im Wortlaut unverändert und unkommentiert der Beanstandung angefügt und mit einem Balken am äußeren Textrand gekennzeichnet.

1.2 Verstößebericht als Instrument der Behindertenpolitik

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung steht auf Grund der grundsätzlichen Jährlichkeit seines Berichtsauftrags im Rahmen der derzeit gültigen Fassung des LGBG (vgl. dazu Novellierungsvorschläge im Tätigkeitsbericht) immer wieder vor der Frage, ob er nur Verstöße aufgreift, die jeweils in den Berichtszeitraum fallen und abgeschlossen sind, oder ob er sich auf grundsätzliche Verstöße, Tendenzen, Fehlentwicklungen bzw. auf die unzulängliche Berücksichtigung von Behindertenbelangen z. B. im Rahmen langfristiger Politikkonzepte der Daseinsvorsorge konzentrieren sollte, die vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und den Herausforderungen des demografischen Wandels zeitlich und inhaltlich den vorgegebenen Rahmen sprengen.

Im vorliegenden Fall hat er sich dafür entschieden, sich dem über einen längeren Zeitraum andauernden Novellierungsprozess der Berliner Bauordnung zu widmen und die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Problemdarstellung im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Verfahrens zu nutzen.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung unterstellt ausdrücklich der zuständigen Senatsverwaltung keinen bewussten Verstoß gegen den Artikel 11 der Verfassung von Berlin, sieht aber im vorliegenden Entwurf auch keinen hinreichenden Versuch, mit der Novellierung der Bauordnung einen durchaus möglichen Beitrag im Rahmen der Verpflichtung des Senats zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu leisten.

Auch die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention werden an keiner Stelle des Entwurfs erkennbar berücksichtigt. Die dringend notwendige Berücksichtigung der Altersentwicklung im Lande ist angesichts der vorliegenden Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung unzureichend und eine Auswertung der mangelnden Umsetzung der bisher geltenden

Bauordnung im Berliner Baugeschehen (z. B. bei der Grimm-Bibliothek der HU) hat aus Sicht des Landesbeauftragten nicht in ausreichendem Maße stattgefunden.

Kleine und auch größere Fortschritte im Gesetzentwurf sollen hier nicht in Abrede gestellt werden, sie relativieren sich aber absehbar in der Umsetzung, wenn wirksame Kontrollmechanismen und –instanzen fehlen, bzw. wenn es an eindeutigen, handhabbaren Vorgaben mangelt.

Auch unabhängig vom Berichtsauftrag nach § 11 Abs. 2 LGBG besteht die wichtigste Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nach § 5 Abs. 2 LGBG darin, „darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.“

1.3 Erweiterung und Konkretisierung der Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch die UN-Behindertenrechtskonvention

Mit dem seit 26. März 2009 in Deutschland verbindlichen „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) ist der Anspruch des Artikels 11 der Verfassung von Berlin („Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“) für viele Lebensbereiche über die im Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin aus dem Jahre 1999 definierten Bereiche hinaus ausgedehnt worden. Für fast alle Lebensbereiche werden im völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen die Rechte behinderter Menschen definiert.

Dies gilt auch und gerade für Bereiche, die bereits im o. a. Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin im Rahmen eines Artikelgesetzes in einem ersten Schritt angepasst wurden. Beispielhaft sei nur die Änderung des ÖPNV-Gesetzes (Artikel II), der Bauordnung (Artikel III), des Denkmalschutzgesetzes (Artikel IV) und der Gaststättenverordnung (Artikel XI) genannt.

Der Landesbeauftragte wird im Folgenden dafür werben, die Gelegenheit des beispiellosen Baubooms in Berlin zu nutzen, um über die Herstellung von baulicher Barrierefreiheit, insbesondere in Neubauvorhaben, wirksame Schritte zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in unterschiedlichen Lebensbereichen zu unternehmen. Die Verpflichtung, dies über eine entsprechende Ausgestaltung der Bauordnung einzuleiten, gilt umso mehr, als erkennbar die gewaltige Aufgabe der Herstellung von Barrierefreiheit in Bestandsbauten in absehbarer Zeit nicht angegangen wird (vgl. u. a. den Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Fristsetzung zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bestandsbauten des Bundes, Kabinettsbeschluss zur Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) vom 13. Januar 2016). Da es trotz andauernder Proteste der Behindertenbewegung keine Signale der Bundesregierung gibt, die seit 2008 andauernde Blockadehaltung Deutschlands gegen die Umsetzung der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie der EU aufzugeben, bleibt allein die Bauordnung als Gestaltungsmittel zur Erreichung von mehr Barrierefreiheit auch bei privaten Bauträgern.

2. Verstoß gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen

2.1 Allgemeine Definition von Barrierefreiheit als Gleichberechtigungs- bzw. Inklusionskriterium

In Anlehnung an die Ausführungen im 10. Verstößebericht zum Verhältnis von Inklusion und Barrierefreiheit muss an dieser Stelle der mit dem Inklusionsbegriff intendierte höhere Anspruch an Barrierefreiheit definiert werden, weil hiermit weniger die eigenen Anpassungsstrategien der Betroffenen als vielmehr der selbstverständliche Anspruch auf eine staatliche und gesellschaftliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Daseinsfürsorge gemeint ist. Der Inklusionsbegriff, der häufig vorschnell und ohne Veränderung in der Sache als neues, zu meist unzutreffendes Qualitätslabel verwendet wird, definiert zunächst vor allem den Anspruch auf Teilhabe ohne Bringschuld der Betroffenen.

Auch im Bauordnungsrecht gilt für Barrierefreiheit, dass sie – so Prof. Dr. Felix Welti – ein gerichtlich überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff ist: „Er enthält empirische und normative Elemente. Zu den empirisch überprüfbaren Fragen gehört, ob Lebensbereiche gestaltet sind, wie sie üblicherweise genutzt werden, ob eine Erschwernis besteht und ob sie ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Zu den (auch) normativen Elementen gehört festzustellen, welche Nutzung allgemein üblich ist, welche Erschwernis besonders ist und was grundsätzlich ohne fremde Hilfe bedeutet. Die normativen Elemente müssen bei der Rechtsanwendung ausgefüllt werden. Hierzu sind die Wertungen des Grundgesetzes und der Behindertenrechtskonvention relevant“ (Thesen zur Fachtagung „Zehn Jahre BGG – Stand und Perspektiven“, 11. und 12. November 2012, Berlin, Seite 1).

An anderer Stelle heißt es in seinen Thesen, „Barrierefreiheit (sei) ... zuerst objektive Verpflichtung öffentlicher oder privater Rechtssubjekte, Situationen zu vermeiden, in denen Teilhabe beeinträchtigt wird. Gegenwärtig (seien) vor allem Aufsichts- und Genehmigungsbehörden für die Durchsetzung von Barrierefreiheit verantwortlich“ (Thesen, Seite 2).

Erkennbar geht es Prof. Dr. Welti und vielen anderen Akteuren vor allem um die Durchsetzung von mehr Barrierefreiheit, um Fortschritte, die rechtlich geboten – und technisch umgesetzt werden müssen. Dabei spielt der Stand der Technik im Baugewerbe eine ebenso große Rolle wie z. B. der Stand der Informationstechnologie bei der Herstellung barrierefreier Dokumente.

In seinen Thesen zur Barrierefreiheit stellt Prof. Dr. Welti außerdem fest, dass Barrierefreiheit eine einheitliche Anforderung an gestaltete Lebensbereiche beschreibt. Weiter heißt es: „Die Barrierefreiheit kann regelmäßig nicht auf einzelne bekannte behinderte Menschen bezogen werden, sondern auf eine unbekannte Mehrzahl von Menschen mit verschiedenartigen Funktionsstörungen und Bedürfnissen“ (Thesen, Seite 1).

Mit dieser These wird nicht zuletzt der Bogen geschlagen zur demografischen Entwicklung, auf die unter Punkt 2.3 noch eingegangen wird.

2.2 Menschenrechtliche Aspekte von Inklusion, gleichberechtigter Teilhabe und Barrierefreiheit

Barrierefreiheit und Inklusion werden in ihrem grundsätzlichen Anspruch auf der Berliner Landesebene im Kontext der Verpflichtung „zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Menschen mit und ohne Behinderung“ des Artikel 11 der Verfassung von Berlin insbesondere durch den § 4a LGBG und den Artikel 9 der UN-BRK bestimmt.

Der im Folgenden zitierte Wortlaut des im Zuge der Novellierung des Berliner LGBG am 19. Juni 2006 neu eingeführten § 4a, lehnt sich an § 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 an, welches zwar 3 Jahre nach dem Berliner LGBG, dem ersten Landesgleichberechtigungsgesetz Deutschlands, beschlossen wurde, aber mit der Definition von Barrierefreiheit neue Maßstäbe für fast alle Landesgleichberechtigungsgesetze setzte.

„§ 4a – Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

Die Verbindung von Inklusion und Barrierefreiheit vollzieht sich praktisch vielfach, soweit es sich um baulich oder technisch gestaltete Elemente handelt, über das sogenannte Design for all. Dieses Konzept wird zum Beispiel von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt durch die Herausgabe von Handbüchern für den „Öffentlichen Freiraum“ und für „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ verfolgt und liegt auch dem europäischen Netzwerk „Barrier-free City for All“ zu Grunde, das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wesentlich mitgestaltet wird. Design for all steht dabei immer vor der konkreten Herausforderung, z. B. bei bestehenden, etwa denkmalgeschützten Gebäuden, Kompromisse eingehen zu müssen.

Anders bei Neubauten. Hier gilt es, wenn der generelle Anspruch auf gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung trotz zahlloser Barrieren in und an den vorhandenen Bestandsbauten wenigstens langfristig eingelöst werden soll, eine vollständige Neuausrichtung des Baugeschehens an den Maßstäben des Design for all kostengünstig, aber mit hinreichender Barrierefreiheit durchzusetzen.

Noch deutlicher wird dieser menschenrechtliche Anspruch, wenn man sich dem Artikel 9, einer Schlüsselbestimmung der UN-BRK, zuwendet.

Artikel 9 (Zugänglichkeit) der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten nicht nur zur Vermeidung von Zugangshindernissen, sondern auch zur Beseitigung und erstreckt diesen Anspruch sowohl auf öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen als auch auf Wohnhäuser.

Für die Vertragsstaaten erwächst daraus die Verpflichtung geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Mindeststandards (...) auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen“ (Art. 9 Unterabsatz 2 UN-BRK).

Diese Verpflichtung wird vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner „Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014)“, bezogen auf Artikel 9 UN-BRK, ausdrücklich in den Zusammenhang des „Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ gestellt, das das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst garantiert.

Damit wurde - so der UN-Ausschuss – „im internationalen Rechtsrahmen der Menschenrechte ein Präzedenzfall dafür geschaffen, das Recht auf Zugang als Recht an sich zu betrachten“ (zitiert nach der „Information“ zur deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, S. 8).

Während Angehörige verschiedener ethnischer Gruppen durch vorurteilsbehaftete Verhaltensweisen am Zugang zu physisch zugänglichen Orten gehindert werden, stehen Menschen mit Behinderungen – so der UN-Ausschuss – „jedoch technischen und umweltbedingten, oder meistens menschengemachten Umweltbarrieren gegenüber, wie z. B. Treppen im Eingangsbereich von Gebäuden, fehlenden Aufzügen in mehrstöckigen Gebäuden und fehlende Informationen in zugänglichen Formaten“ (S. 9 ebenda).

Der UN-Ausschuss folgert aus seiner menschenrechtlichen Herleitung, dass die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung „im Zusammenhang mit Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung gesehen werden (muss). Außerdem kann sie als Teil einer Investition in die Gesellschaft und als integraler Bestandteil der Agenda für nachhaltige Entwicklung betrachtet werden“ (ebenda).

2.3 Demografische Entwicklung und selbständige Lebensführung

Jahrzehntelang wurden Investitionen der öffentlichen Hand vor allem in die Barrierefreiheit des öffentlichen Personenverkehrs in Millionenhöhe völlig zu Recht auch damit begründet, dass sie nicht nur Menschen mit Behinderung zu Gute kommen. Nunmehr, da viele Faktoren dafür sprechen, dass das notwendige Neubaugeschehen in Berlin die einmalige Chance bietet, die großen Versäumnisse der Vergangenheit durch eine durchgängige Ausrichtung am Design for all zu korrigieren, belegen zugleich immer neue Bevölkerungsprognosen einen stetig steigenden Bedarf an Barrierefreiheit. Die dramatische Zunahme der hochaltrigen Menschen über 80 Jahre um rund 66 Prozent auf rund 266 000 Personen bzw. rund 848 000 Personen über 65 Jahren bis 2030 (vgl. Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015 – 2030 vom 13.1.2016) braucht vor allem im Wohnungsbau und im Wohnumfeld eine generelle Ausrichtung auf Design for all, um den vorhandenen Fehlbestand zu korrigieren und wenigstens einen minimalen Wohnungsmarkt für behinderte und alte Menschen zu schaffen. Deshalb gilt es, wie der damalige Stadtentwicklungssenator Müller bei der Vorstellung einer Bevölkerungsprognose am 4. Dezember 2012 feststellte, „Berlin so zu gestalten, dass diese Bevölkerungsgruppe barrierefrei am Stadtleben teilnehmen kann.“

Ein Baugeschehen, das der generellen Vorgabe des Design for all folgt, entspricht den Anforderungen der demografischen Entwicklung und zugleich dem menschenrechtlich begründeten Teilhabeanspruch aller mobilitätseingeschränkten Menschen und erfordert darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein Minimum an notwendiger Kontrolle im Vergleich zu jeder Form von Teillösungen.

Gerade die fehlende Kontrolle durch die personell ausgedünnten Bauaufsichten und die mit der Deregulierung der Bauordnung einhergehende Verschiebung der Verantwortung für die

Einhaltung der Bauordnung auf die Bauträger geht im Ergebnis häufig zu Lasten von Menschen, die auf die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorgaben angewiesen sind. Die normative Kraft des Faktischen, nämlich die Nichtbeachtung einer geltenden Norm, wird, anders als in anderen Rechtskreisen, hier im wahrsten Sinne des Wortes in Beton gegossen und lässt sich deshalb nur in Ausnahmefällen, wie z. B. bei der Grimm-Bibliothek der Humboldt-Universität mit einem Aufwand von ca. 1,2 Millionen Euro, korrigieren.

Ansätze des Design for all im bisherigen Bauordnungsrecht müssen so weiterentwickelt oder ggf. ergänzt werden, dass sie so einfach und klar strukturiert sind, dass ihre Handhabung und Einhaltung leicht möglich wird. Dies gilt insbesondere für den Wohnungsbau, der faktisch keiner Kontrolle durch die Bauaufsichten unterliegt.

Relativ geringe Einspareffekte beim Verzicht auf Design for all stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen, allerdings sehr schwer zu kalkulierenden Kosten für „besondere Vorkehrungen“ (ambulante oder stationäre Versorgung) für diejenigen, die durch eine nicht barrierefreie Wohnsituation an der selbständigen Lebensführung gehindert sind (vgl. Punkt 2.3.2).

2.3.1 Barrierefreie Wohnungen als Voraussetzung für eine selbständige Lebensführung

Unabhängige, selbständige Lebensführung hängt in der Stadt der Singlehaushalte (49 Prozent aller Haushalte), insbesondere für hochaltrige und andere Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung, von vielen subjektiven und objektiven Faktoren ab.

Eine überragende Rolle spielt dabei eine adäquate Wohnraumversorgung. Das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes, der Berliner Verfassung und der ausführlich begründete Anspruch der UN-BRK verfehlt, bezogen auf das Grundbedürfnis Wohnen, für Menschen mit Behinderung solange seine Wirkung, so lange es für das Segment „barrierefreier Wohnraum“ eine so eklatante Unterversorgung wie in Berlin gibt (vgl. dazu die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt u. a. in der Antwort zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Jasenka Villbrandt und Andreas Otto (Grüne) vom 3. Juli 2014 zitierte Bedarfsschätzung des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe (KDA) von zusätzlichen 41 Tsd. barrierefreien/barrierearmen Wohnungen bezogen auf die Situation von 2014, Drucksache 17 / 14 175).

Im Ergebnis verbleiben viele Menschen mit Behinderungen in ihren nicht barrierefreien Wohnungen und sind damit über die nicht mehr mögliche Selbstversorgung in und außerhalb der Wohnung auch in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt. Dabei wird auch ihrer Freizügigkeit gänzlich die materielle Grundlage entzogen. Es stellt sich daher die Frage, ob der erzwungene Verbleib in einer nicht barrierefreien Wohnsituation auf Dauer eine menschenwürdige Wohnform ist.

Die Verpflichtung des Landes Berlin zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung verlangt also nach Lösungen, die die Unterversorgung schnellstmöglich abbaut und der großen Herausforderung der demografischen Entwicklung gerecht wird.

Die in der Vorlage des Senats vorgesehene Regelung wird zwar von der Einsicht in diese Notwendigkeit getragen und weist in die richtige Richtung; sie bleibt aber sowohl in der Handhabbarkeit als auch im Volumen deutlich hinter der Aufgabenstellung zurück.

Die Aufgabe, bezahlbare und unterschiedlich große barrierefreie Wohnungen in einer ausreichend großen Zahl und über alle Bezirke verteilt bereitzustellen, verlangt – wie bereits ausgeführt – nach einer grundsätzlichen Ausrichtung des Wohnungsbaus im Sinne des Design for all (in der UN-BRK als „universelles Design“ als grundsätzlicher Anspruch in Artikel 2 Unterabsatz 4 bezeichnet) zumindest für Wohnungsneubauten, für die gemäß § 39 Abs. 4 BauO Bln Aufzugspflicht besteht.

Ein Berliner Standard für barrierefreien Wohnraum würde in der Tradition der Reformarchitektur der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts beweisen, dass auch schwierige gesellschaftliche Konstellationen die Entscheidungsträger nicht daran hindern können, zumindest alle wichtigen Aspekte der Daseinsvorsorge gleichzeitig einer Lösung zuzuführen.

Die Reformarchitektur der zwanziger Jahre hätte es gerade im Wohnungsbau eigentlich gar nicht geben dürfen, weil damals in Berlin eine schnell wachsende Einwohnerschaft auf mehr als desolate wirtschaftliche und soziale Verhältnisse traf. Trotzdem wurden Wohnsiedlungen gebaut, die sich an der Gesundheit und dem Wohlbefinden ihrer Bewohner mit preiswerten, aber für die damalige Zeit nicht billigen, Lösungen orientierten und heute z. T. als UNESCO Welterbe (6 Wohnsiedlungen der Moderne) nicht zuletzt den Mut der damaligen Entscheidungsträger bezeugen.

Altersvorsorge stand allerdings damals angesichts der bis dato erreichten durchschnittlichen Lebenserwartung nicht im Mittelpunkt der architektonischen Überlegungen beim Wohnungsbau, da „von 100 000 Lebendgeborenen (...) unter den Sterblichkeitsbedingungen der Jahre 1871/81 51.815 Männer und 57.750 Frauen den 30. Geburtstag und 17.750 Männer und 21.901 Frauen den 70. Geburtstag (erlebten). Hundert Jahre später (1986/88) erleben dagegen 91.172 Männer und 98.393 Frauen den 30. Geburtstag und 64.284 Männer und 80.383 Frauen den 70. Geburtstag“ (Handbuch der Demographie 2: Anwendungen, herausgegeben von U. Mueller, B. Nauck, Andreas Diekmann, Berlin Heidelberg 2000, S. 755).

Die für Berlin absehbare Altersentwicklung bis 2030 unterstreicht, dass das Erreichen der Hochaltrigkeit für Menschen, die das Erwachsenenalter erreicht haben, heute eher die Regel als die Ausnahme ist. Von den ca. 266 Tsd. Menschen über 80 Jahren werden viele und mit weiter steigendem Lebensalter fast alle körperliche Einschränkungen und/oder Sinneseinschränkungen haben, die sie plötzlich oder langsam zunehmend an die Grenzen ihrer bisherigen Wohnsituation führen werden.

Aus den Ergebnissen des Mikrozensus im Land Berlin 2014 im Statistischen Bericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg ergibt sich, dass die derzeit ca. 649 Tsd. Senioren über 65 Jahren ca. 450 Tsd. Wohnungen bewohnen. 271 Tsd. Senioren leben in Singlehaushalten (ca. 41 Prozent). Der Anteil der Singlehaushalte steigt für Menschen ab 85 Jahren deutlich auf 63 Prozent an. Derzeit leben die 61.500 Menschen über 85 Jahren in ca. 50 Tsd. Wohnungen (vgl. S. 41).

Bleibt es bei der schon über einen längeren Zeitraum stabilen Haushaltsstruktur für Senioren, so werden diese unter der Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose für 2030 ca. 590 Tsd. Wohnungen bewohnen, davon sollten schätzungsweise ca. 150 Tsd. von Senioren über 80 Jahren bewohnt werden, wenn es ihnen unter vertretbaren Umständen ermöglicht wird und man bei ihnen von einem Anteil von ca. 55 Prozent Singlehaushalten ausgeht.

Langfristige Mietverträge, die sich in der Mieterstadt Berlin früher fast wie eine Altersversicherung auswirkten, stürzen in Zukunft die jungen Alten über 65 Jahren, die in Berlin bis

2030 auf ca. 858 Tsd. Menschen anwachsen werden, in ein Dilemma. Bleiben doch die meisten langfristigen Mieter zumindest innerstädtisch in großen Altbauwohnungen, die trotz ihrer Überdimensionierung gerade noch bezahlbar bleiben und häufig zwar nicht barrierefrei, aber zumindest mit einem Aufzug ausgestattet sind, der zumeist über wenige Treppenstufen zu erreichen ist. Nur bezahlbare und barrierefreie Alternativen könnten für diese Menschen, die entweder bereits Hilfe benötigen oder sich mühsam selbst behelfen, einen Anreiz bieten, diese Wohnungen für größere Familien frei zu geben.

Für diese Menschen und für alle anderen, die barrierefreien Wohnraum zur Vermeidung von Unselbständigkeit oder zur Wiederherstellung von Selbständigkeit dringend benötigen, bedarf es eines schnellen Aufbaus von Wohnungsangeboten in allen Mietpreissegmenten und in allen Bezirken und Wohngebieten. Die möglichst gleichmäßige Verteilung dieser Wohnungen auf das Stadtgebiet gebietet nicht zuletzt der Respekt vor der Kiezverbundenheit alteingesessener alter Menschen, die ihre neu gewonnene Mobilität möglichst in ihrer vertrauten Umgebung erleben wollen und dort auch ihre gewachsenen sozialen Bezüge und Versorgungsstrukturen haben.

Die Vermeidung bzw. der Aufschub des im Alter entscheidenden Bruchs von der Selbständigkeit zur Abhängigkeit beugt in der gewohnten Umgebung darüber hinaus durch Vermeidung von Isolation und Einsamkeit den wichtigsten Auslösern von Altersdepressionen und dem damit häufig einhergehenden Suchtverhalten vor.

Soweit noch einmal die eher menschenrechtliche Begründung der Notwendigkeit eines funktionierenden Wohnungsmarktes für barrierefreie Wohnungen. Diese Notwendigkeit lässt sich allerdings auch rein fiskalisch begründen.

2.3.2 Potenzialanalyse des barrierefreien Wohnungsbaus

Die gesellschaftspolitische Notwendigkeit des barrierefreien Wohnungsbaus erfordert zwingend eine bauordnungsrechtliche Regelung, die öffentliche, gemeinnützige, genossenschaftliche und private Bauträger gleichermaßen bindet. Insbesondere Letztere werden über die Sozialbindung des Eigentums hinaus durch die Berücksichtigung von Mindeststandards von Barrierefreiheit nicht daran gehindert, eigene architektonische oder sonstige Akzente zu setzen, zugleich aber im erforderlichen Umfang in ihrem Segment des Wohnungsbaus mit mehr als 4 Stockwerken verpflichtet, ihren gesellschaftlich notwendigen Beitrag zur Gestaltung der demografischen Entwicklung zu leisten.

Kommt es nicht zu einer grundlegend barrierefreien Ausrichtung zumindest diesen Segments des Wohnungsbaus, so muss weiter und weiter steigend mit erheblichen Kosten für die privat betroffenen Menschen, die Sozialkassen und die öffentliche Hand gerechnet werden. Eine Potenzialanalyse des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ergab im März 2014 für „altersgerechte Wohnungsanpassung“ allein bezogen auf den Personenkreis pflegebedürftiger Personen enorme Einspar-effekte bzw. die Vermeidung von erheblichen Kosten, wenn Barrierefreiheit nicht nur bei ca. 5,2 Prozent der hier aus einer Studie des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA) übernommenen Ergebnisses einer Befragung von Seniorenhaushalten vorhanden sein würde. Dass es überhaupt einen messbaren Anteil von „altersgerechten Wohnungen“ gab, verdankt sich der Tatsache, dass Wohnungen mit bis zu 3 Stufen beim Zugang zur Wohnung als „altersgerecht“ erfasst wurden.

„Aus der KDA-Studie lässt sich zudem ermitteln, dass gegenwärtig 7,7 % der Seniorenhaushalte mit pflegebedürftigem Mitglied in altersgerechten Wohnungen leben. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in rd. 92 % der aktuell von Senioren bewohnten Wohnungen spätestens bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit bzw. bei rund 95 % der Seniorenhaushalte bei Auftreten von Mobilitätseinschränkungen Handlungsbedarf besteht“ (Potenzialanalyse altersgerechte Wohnanpassung, S. 8). Wendet man dies nur auf Berliner Seniorenhaushalte mit hochaltrigen Bewohnern (80+) in der Perspektive für 2030 an, so besteht – wie oben ausgeführt – potentieller Handlungsbedarf für ca. 142.500 (95 Prozent) von ca. 150 Tsd. Wohnungen. Wendet man dies auf die übrigen 440 Tsd. Wohnungen aller Senioren über 65 Jahren an, so besteht ein potentieller Handlungsbedarf bis zum Jahr 2030 für 418 Tsd. Wohnungen. Potentieller Handlungsbedarf deshalb, weil eine Prognose, wo und wann eine Mobilitätsbeeinträchtigung eintritt, nicht möglich ist. Auch die Zahl der Menschen aller Altersgruppen, die von vorübergehenden Krankheiten und Unfallfolgen betroffen sind, aber durchaus von barrierefreien Wohnungen profitieren würden, lässt sich nicht prognostizieren. Gleiches gilt für Familien mit Kindern.

Zudem muss einkalkuliert werden, dass auch eine unbekannte, vermutlich große Zahl kriegsversehrter Flüchtlinge aller Altersgruppen im Zuge der für sie unverzichtbaren Familienzusammenführung, die erst durch sichere und weniger beschwerliche Wege möglich wird, mit entsprechendem Wohnraum für größere Personenhaushalte versorgt werden muss.

Konkret wird der Handlungsbedarf im Zuge der demografischen Entwicklung, wenn man den Bedarf personenbezogen ermittelt. Da die Studie des Bundesinstituts für Bauwesen davon ausgeht, dass 22,6 Prozent aller Senioren ab 65 Jahren körperliche Einschränkungen aufweisen (vgl. S. 21), ergibt sich, bezogen auf die Bevölkerungsprognose für 2030, für diesen Personenkreis ein Handlungsbedarf für die Wohnunterbringung von ca. 183 Tsd. Menschen (95 Prozent von ca. 193 Tsd.) von den prognostizierten 853 Tsd. Einwohnern über 65 Jahren.

Die besondere Herausforderung für das schnell wachsende Berlin liegt nun darin, schnell und günstig, aber auch nachhaltig und zukunftssicher zu bauen und dabei auch die fiskalische Bedeutung des barrierefreien Wohnungsbaus in der demografischen Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren.

Zum konkreten Handlungsbedarf gehört auch, dass beachtet werden muss, dass eine nicht barrierefreie Wohnsituation durch private oder professionelle Helferstrukturen bereits dann kompensiert werden muss, wenn im eigentlichen Sinne noch gar keine Pflegesituation, aber eine Mobilitätsbehinderung vorliegt, die der Selbstversorgung entgegensteht.

Vielfach lässt aber eine nicht barrierefreie Wohnsituation eine ambulante Versorgung weder durch familiäre noch durch professionelle Helfer zu, wenn die Pflegesituation erst einmal eingetreten ist. Die Alternative ist dann nur noch der Pflegeheimaufenthalt, der nicht nur aus Sicht der Pflegeversicherung und der Angehörigen die teuerste Versorgung ist, sondern auch die Ausgaben der „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe) gegenwärtig bereits mit 74 Prozent der Gesamtausgaben belastet (vgl. Potenzialanalyse ..., S 7).

Durch die absehbare demografische Entwicklung und die damit verbundene deutliche Zunahme der Pflegebedürftigen insbesondere unter den hochaltrigen Menschen, verursachen Wohnungsbarrieren, abgesehen von der menschlichen Seite, erheblich steigende Kosten. Andererseits birgt die grundsätzliche Ausrichtung auf barrierefreien Wohnungsbau in Anlehnung an das Standardkriterium der DIN 18040 - 2 erhebliche Entlastungspotentiale, die weiter ansteigen werden.

„Sie belaufen sich für die SPV (Soziale Pflegeversicherung) im Jahr 2030 auf (bundesweit) 3,5 Mrd. Euro. Die privaten Haushalte können dann 3 Mrd. Euro sparen, während der Staat durch die Sozialhilfe etwa 1 Mrd. Euro pro Jahr einsparen könnte. Insgesamt würde sich auf der Grundlage des Basisszenarios bei den Pflege- und Unterbringungskosten im Jahr 2030 ein Gesamteinsparpotenzial von nunmehr 7,5 Mrd. Euro ergeben“ (Potenzialanalyse ..., S. 10).

Für Berlin sind dies insgesamt ca. 328 Mio. Euro pro Jahr und ca. 43,7 Mio. Euro Einsparpotential für den Sozialhilfeträger. Nicht enthalten sind z. B. mögliche Einsparpotentiale im Behindertenbereich bei der Umsetzung des Vorrangprinzips ambulant vor stationär, soweit dies am fehlenden barrierefreien Wohnraum scheitert und z. B. beim Wegfall bzw. bei der Reduzierung von Treppendiensten am Wohn- und Zielort beim Sonderfahrdienst und im Falle einer anschließenden Beförderung beim Wegfall der teuersten Beförderungsart, dem doppelt besetzten Bus.

Nicht mit Geld aufzuwiegen ist allerdings der Gewinn an Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Menschen, deren Leben vielfach durch Ausgrenzung und durch den Verlust von Fähigkeiten und Möglichkeiten geprägt ist, die sie nur in seltenen Fällen durch eigene Anstrengungen kompensieren können. Die Bereitschaft, sich große Mühe zu geben, ja sich sogar zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität zu quälen, ist unter behinderten und alten Menschen ausgeprägt und nur dadurch zu erklären, dass der in der Regel unumkehrbare Verlust der Selbstversorgung zugleich auch ein Verlust an Selbstbestimmung ist und deshalb bis zum letzten Moment hinausgezögert wird. Es geht also auch um Lebensqualität, um eine machbare Vermeidung von besonderen Mühen, um Respekt vor Menschen, deren Lebensbedingungen mit fortschreitendem Alter und Behinderung schwieriger werden, um Vermeidung von Angst und Unsicherheit in der täglichen Lebensgestaltung, um eine vertretbare, angemessene und verlässliche Daseinsvorsorge, die auch ein wichtiger Maßstab für eine humane Gesellschaft ist.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Menschen von Geburt an behindert sind oder ob die Behinderung im Laufe ihres Lebens, z. B. durch Unfall oder Kriegseinflüsse, Krankheit oder Alter eingetreten ist.

3. Berliner Standard für barrierefreies Bauen im Wohnungsbau

Die in der Öffentlichkeit und sogar unter Baufachleuten verbreiteten Vorurteile zum barrierefreien Bauen nach modifizierbaren Standardkriterien der DIN 18040-2 lassen sich sehr gut unter Verwendung einer Äußerung von Reiner Nagel (Vorstandsvorsitzender der Bundesstiftung Baukultur, zuvor von 2005 bis 2013 Abteilungsleiter in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für die Bereiche Stadtentwicklung, Stadt- und Freiraumplanung) in einem Interview für die am 22.2.2016 erschienene Broschüre „Wir bauen für Berlin“ der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften des Landes Berlin darstellen. Dort antwortet Reiner Nagel auf die Frage „Was verstehen Sie unter klugem und verantwortungsvollem Bauen für Berlin?“:

„ Am Thema behindertengerechte Wohnungen kann man dies gut erläutern. Selbstverständlich müssen wir das Ziel der Inklusion weiter verfolgen. Man muss jedoch nicht gleich den gesamten Wohnungsneubau behindertengerecht ausrichten, sondern sollte an dieses Thema mit Augenmaß herangehen. Schließlich will und kann nicht jeder Mieter die notwendigen Zusatzflächen bezahlen, die er heute noch gar nicht und möglicherweise nie braucht. Da hilft

es viel mehr, wenn man das Umfeld und die Infrastruktur behinderten- und altengerechter ausgestaltet, also für kurze Wege, ÖPNV-Anbindung oder ambulante Dienste sorgt.“

Dem letzten Satz des Zitats von Reiner Nagel kann im Rahmen dieses Berichtes insofern zugestimmt werden, dass es sich dabei um notwendige Ergänzungen des Wohnumfeldes für mobilitätseingeschränkte Menschen handelt, die ihre Wohnungen auch verlassen, betreten/berollen und nutzen können. Ambulante Dienste wiederum sind, zumindest wenn sie pflegebedürftige Menschen versorgen müssen, ebenfalls auf diese Voraussetzungen in den Wohnungen selbst angewiesen.

Der von Reiner Nagel verwendete Begriff „behindertengerecht“ wurde im Berliner Bauordnungsrecht zuletzt in der Neufassung der Bauordnung für Berlin vom 3. September 1997 verwendet. Bereits 2 Jahre später wurde im Artikelgesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin in Artikel III (Änderung der Bauordnung für Berlin) stattdessen der Begriff „barrierefrei“ eingeführt und erstmals auch auf Wohnungen angewendet. Für den damaligen § 45 wurde folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen im ersten Vollgeschoss über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. Die Räume in diesen Wohnungen müssen mit dem Rollstuhl zugänglich sein.“

Der Begriff „behindertengerechte Wohnungen“ wurde hingegen im Berliner Bauordnungsrecht nie verwendet.

Allerdings wirkt bis heute eine frühere DIN-Vorschrift nach, die diesen missverständlichen Begriff geprägt hat und Eingang in Technische Baubestimmungen für sogenannte Rollstuhlbenutzerwohnungen gefunden hat, die nicht nur zugänglich, sondern auch mit jedem Rollstuhltyp nutzbar sein sollten.

Die frühere DIN 18025-1 „Wohnungen für Schwerbehinderte – Planungsgrundlagen: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“ vom Januar 1972 wurde in 1992 in zwei gesonderte Teile überführt, die nun unter den Bezeichnungen DIN 18025-1: „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer – Planungsgrundlagen“ bzw. DIN 18025-2: „Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen“ firmierten und bis heute im allgemeinen Sprachgebrauch als DIN Vorschriften für behindertengerechte/rollstuhlgerechte bzw. behindertenfreundliche (heute auch als barrierearm) bezeichnete Wohnungen nachwirken.

Die Verwendung des Begriffs „behindertengerecht“, gleichgesetzt mit „rollstuhlgerecht“, erstreckt sich in dieser Tradition also nur auf die sogenannten Rollstuhlbenutzerwohnungen, die in der 2011 neu eingeführten DIN 18040-2 hinsichtlich besonderer Anforderungen, insbesondere auch des Flächenbedarfs mit R gekennzeichnet sind. Besonderer Flächenbedarf auch deshalb, weil diese Wohnungen auch für Menschen geeignet sein müssen, die sich in der Wohnung behinderungsbedingt mit großen und/oder elektrisch betriebenen Rollstühlen bewegen müssen.

Um diese Wohnungen geht es aber weder im vorliegenden Entwurf der Bauordnung, noch in der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geforderten 100 Prozent-Lösung. Diese Forderung bezieht sich auf alle Wohnungen, deren Erreichbarkeit bereits durch die in § 39 Abs. 4 geregelte Aufzugspflicht gesichert ist. Das bedeutet, dass nicht der gesamte Wohnungsneubau „barrierefrei“

und schon gar nicht „behindertengerecht“ ausgerichtet werden soll, sondern bei fehlender Aufzugspflicht und mehr als 2 Wohnungen lediglich die Wohnungen eines Geschosses.

Für eine 100 Prozent-Lösung müsste Satz 3 des neuen § 50 Abs. 1 wie folgt lauten:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen alle Wohnungen barrierefrei nutzbar sein.“

Der weiterhin notwendige Bau von Rollstuhlbenutzerwohnungen muss hingegen nach Auffassung des Landesbeirats und des Landesbeauftragten im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus gezielt und bedarfsgerecht gesichert werden (derzeitige Forderung: 5 Prozent der geförderten Wohnungen).

Der relativ kleine Schritt von der Erreichbarkeit zur Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einer barrierefreien Wohnung erfordert aber eben neben einem Aufzug bei intelligent gestalteten Grundrissen keinen zusätzlichen Flächenbedarf, um sogar 80 bis 90 Prozent aller Rollstuhlbenutzer mit für sie geeigneten Wohnungen versorgen zu können. Dies gilt auch und gerade für die in Berlin förderfähigen Wohnflächen:

1-Zimmer-Wohnungen	40 m ²
1,5- und 2-Zimmer-Wohnungen	54 m ²
3-Zimmer-Wohnungen	70 m ²
4-Zimmer-Wohnungen	82 m ²

Der Nachweis hierzu wird in einer von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragten, derzeit noch nicht veröffentlichten Studie „Umsetzungsempfehlungen Mindestanforderungen barrierefreier Wohnungsbau“ bis hin zu rückbaufähigen Badewannen bzw. vorbereiteten bodengleichen Duschlösungen detailliert geführt. Zugleich werden dort die tatsächlichen Anforderungen an eine barrierefreie Wohnung nach den Standardkriterien der DIN18040-2 definiert und hinsichtlich ihrer Kostenbelastung eingeschätzt. Der Verzicht auf als krankenhaustypisch angesehene Ausstattungsmerkmale wie Handgriffe/Haltestangen in der Erstausrüstung von Bädern zu Gunsten unsichtbarer Unterkonstruktionen, die die nachträgliche Anbringung ermöglichen, und der Verzicht auf vollständige Barrierefreiheit im Übergang zum Freisitz (Balkon, Terrasse, Loggia) zu Gunsten von 2 cm Auftrittshöhe ist im Rahmen eines „Berliner Standards“ für barrierefreie Wohnungen auch von Seiten des Landesbeauftragten zur Erreichung der 100 Prozent-Lösung als kostengünstiger Kompromiss zu vertreten.

Die Studie liefert, genauso wie der vorliegende Artikel „Grundriss fürs Leben. Barrierefreies Wohnen braucht nicht unbedingt größere Flächen“ des Berliner Sachverständigen für Barrierefreiheit, Michael Reichenbach in der Oktoberausgabe 2015 des Deutschen Architektenblatts, alle notwendigen Voraussetzungen für eine Festlegung der barrierefreien Standards, die zugleich auch Kernbestand von neuen Überlegungen zum elementierten und modularen Bauen sein sollten (vgl. zuletzt für Fertigbäder und Aufzugsschächte die Vorschläge in der bereits erwähnten Broschüre „Wir bauen für Berlin“, S. 64).

Da alle wichtigen Kostenfaktoren wie Aufzüge, zusätzliche Flächenbedarfe und Übergänge zu Freisitzen außen vor sind, gilt es aus Sicht des Landesbeauftragten vor allem noch einmal darauf hinzuweisen, dass nachhaltiges, Demografie adäquates barrierefreies Bauen der

Notwendigkeit von schnellen und kostengünstigen Lösungen im Wohnungsbau nicht im Wege steht und barrierefreier Wohnungsbau deshalb in der Öffentlichkeit auch nicht als unvereinbar mit diesen Zielen dargestellt werden sollte.

Die ohnehin notwendige Zeit für die Vorbereitung weiterer Verordnungen, die zeitgleich mit der novellierten Bauordnung zum 01. Januar 2017 in Kraft treten sollen, könnte auf dieser Grundlage zur Definition eines hinreichend genauen und trotzdem einfach umzusetzenden „Berliner Standards für barrierefreien Wohnungsbau“ genutzt werden, der allen berechtigten Anliegen von Bauträgern, Besitzern und Mietern gerecht wird.

Die technischen und planerischen Herausforderungen, die sich bei der praktischen Umsetzung des barrierefreien Wohnungsbaus ergeben, sind im Übrigen für ein Drittel, die Hälfte oder für alle Wohnungen mit Aufzugspflicht die gleichen.

Die, wie ausgeführt, aus Kostengründen angestrebte Standardisierung durch vorgefertigte Bauteile dürfte sogar bei einer 100 Prozent-Vorgabe deutlich einfacher zu realisieren sein, da ansonsten eine einheitliche Standardisierung im Geschosswohnungsbau nicht vollzogen werden kann. Dazu ein weiteres Zitat aus der Broschüre „Wir bauen für Berlin“ zur Grundrisskongruenz in den Geschossen:

„Die Schaffung von möglichst klaren, einfachen und effizienten Grundrissen, die im Gebäude mehrfach bzw. übereinanderliegend angeordnet werden (sogenannte gestapelte Grundrisse), führen zu wirtschaftlichen Lösungen im Geschosswohnungsbau.“ (S. 19).

Dieser an sich richtige Ansatz bedeutet allerdings für eine Drittellösung, dass z. B. beim sogenannten Dreispänner immer nur ein Wohnungstyp barrierefrei gestaltet würde, was der Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Abbaus des Fehlbestandes für unterschiedliche Haushaltsgrößen und der Notwendigkeit eines wenigstens minimalen Wohnungsmarktes mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen entgegensteht.

Anders als bei Teillösungen garantiert eine einheitliche Vorgabe für den Geschosswohnungsbau auch die tatsächliche Umsetzung, weil man an einer solchen Festlegung auch ohne bauaufsichtliche Prüfung, absichtlich oder unabsichtlich, kaum vorbeikommt.

Die erste Etappe der Neuregelung im § 50 Abs. 1 orientiert sich mit seiner Drittellösung am Vorbild Bayern, einem Flächenstaat mit einer nur in München vergleichbaren Wohnungssituation. Ob die von dort berichteten Überwachungs- und Unterstützungsstrukturen tatsächlich so gut funktionieren, wie dies behauptet wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Die hier vorgeschlagene 100-Prozent Lösung im Geschosswohnungsbau orientiert sich allerdings am Vorbild des Stadtstaates Bremen.

Dort besteht bereits seit 2009 folgende Verpflichtung im § 50 (Barrierefreies Bauen):

„(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen und in den nach § 39 Abs. 4 barrierefrei erreichbaren Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein.“

Dass diese Regelung bisher noch nicht die erwartete Wirkung zur Deckung des Bedarfs an barrierefreien Wohnungen zeigen konnte, liegt daran, dass es in Bremen an zahlenmäßig relevantem Geschosswohnungsbau in der erforderlichen Höhe mangelt.

Dafür braucht es einen Bauboom, der, zumindest für die nächsten 10 Jahre (also für die Jahre, die erfahrungsgemäß bis zur nächsten großen Novelle der Bauordnung vergehen), in Berlin als gesichert angesehen werden kann.

Der durchaus unter Nutzung des Baubooms und der Notwendigkeit zum Geschosswohnungsbau auf knappen Flächen mögliche Fortschritt bei der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung würde mit der vorliegenden Fassung der Berliner Bauordnung angesichts der vorhandenen Bestandsdefizite nicht annähernd im notwendigen Umfang ausgeschöpft.

Insofern würden die menschenrechtlichen und praktischen Anforderungen der UN-BRK und des Artikel 11 der Verfassung von Berlin im Ergebnis für viele Menschen, die dringend auf die Umsetzung barrierefreier Mindeststandards angewiesen sind, zumindest im nächsten Jahrzehnt bei allem guten Willen nicht im notwendigen Umfang zum Tragen kommen.

4. Rückschritte hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen im vorliegenden Entwurf der Bauordnung

Für den Bereich der öffentlich zugänglichen Gebäude und Einrichtungen werden die Anforderungen an Barrierefreiheit im vorliegenden Entwurf der Bauordnung sogar an zwei wesentlichen Punkten reduziert. Eine weitere Regelung, die sowohl Wohngebäude als auch öffentlich zugängliche Gebäude betrifft, wurde ihrer Klarheit und Eindeutigkeit hinsichtlich notwendiger Bewegungsflächen vor Aufzügen beraubt. Darüber hinaus wurden weitere Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche von Betroffenen leider nicht berücksichtigt, die durchaus den Erwartungen, die man an die erste wesentliche Bauordnungsänderung unter der Gültigkeit der UN-BRK haben könnte, entsprochen hätten.

4.1 Rückschritt im neuen § 50 Abs. 2 Satz 1 (zuvor § 51 Abs. 2 Satz 1)

Die im § 50 Abs. 2 Satz 1 der Vorlage zur Beschlussfassung umgesetzte Angleichung an die Musterbauordnung bedeutet eine totale Abkehr von dem mindestens seit dem 3.9.1997 verfolgten Ansatz in der Berliner Bauordnung, nicht zwischen den Besucher- bzw. Benutzerbereichen und den Beschäftigtenbereichen einer öffentlich zugänglichen Einrichtung zu unterscheiden. In Übereinstimmung mit dem seit 1995 gültigen Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Benachteiligungsverbot und Verpflichtung des Landes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung), wurde auf eine Unterscheidung von Gebäudeteilen, die vorwiegend Beschäftigungsbereiche sind, von den Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Bereichen verzichtet. Die jetzt angestrebte Trennung, die in der Realität von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, wie z. B. in Bürogebäuden mit Besucherverkehr, schwer zu definieren ist, ist als gravierende Verschlechterung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung zu sehen und mit Artikel 11 der Verfassung von Berlin und mit der UN-BRK (Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 9) nicht zu vereinbaren.

Deshalb wird bisher z. B. bei Neubauten der Bundesregierung in Berlin in Übereinstimmung mit dem derzeit gültigen § 51 Abs. 2 BauO Bln ausdrücklich keine Unterscheidung von Ge-

bäudebereichen vorgenommen. Vertreter des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung haben die Bedeutung dieser Berliner Regelung für ihre Strategie, möglichst alle Beschäftigungsbereiche bei allen Neubauvorhaben des Bundes in Berlin barrierefrei auszugestalten, gegenüber dem Landesbeauftragten und einem Vertreter der Bundesbeauftragten zuletzt am 4.9.2014 ausdrücklich hervorgehoben. Es ist nicht sinnvoll, bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, worunter auch ein hoher Anteil öffentlicher Gebäude fällt, die in ihrer Grundstruktur auf Barrierefreiheit angelegt sind, bestimmte Bereiche der baulichen Anlage als Arbeitsstätten mit geringeren Anforderungen zu definieren und sie dann dem Arbeitsstättenrecht, das ja auch auf gänzlich andere bauliche Anlagen, wie z.B. Produktionsstätten, die ja bekanntlich in der Regel nicht öffentlich zugänglich sind, ausgerichtet ist, zu unterwerfen.

Wenn sogar für öffentliche Neubauten von Gebäuden und Einrichtungen das Design for all zur Sicherstellung von Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit nicht gelten soll, so kann ein genereller Anspruch an eine nachhaltige und diskriminierungsfreie Baukultur schwerlich von privaten Bauträgern eingefordert werden. Jede Veränderung im Umgang mit der Definition und dem Geltungsbereich von barrierefreien Mindeststandards hat Signalcharakter für die am Baugeschehen beteiligten Akteure. Der Anspruch, der in der Bauordnung selbst definiert wird, hat nicht zuletzt durch seinen Gesetzescharakter ganz offensichtlich mehr praktische Wirkung erzielt als weithin unbekannte Interpretationen von DIN-Vorschriften.

In der Begründung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt für die nunmehr angestrebte Mustertreue in der Vorlage zur Beschlussfassung vom 9.2.2016 wird die Neufassung als „klarstellende Regelung (...), welche die Bereiche öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen beschreibt, die barrierefrei im Sinne der Technischen Baubestimmung DIN 18040-1 sein müssen (beschrieben). Es handelt sich dabei um jene Bereiche, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen“(S. 64). Im Folgenden wird dann zunächst darauf hingewiesen, dass die „Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung der baulichen Anlagen für Arbeitnehmer (...) wie bisher dem Arbeitsstättenrecht vorbehalten (bleibt)“ (ebenda) und dann erläutert, was unter Benutzerverkehr zu verstehen ist und dass der Besucherbereich sich auch auf Bereiche erstreckt, wo an Arbeitsplätzen Besucherverkehr stattfindet, ohne allerdings Hinweise zur Definition und Abgrenzung dieser Bereiche zu geben. Weiter heißt es dort:

„Andere Bereiche, die nicht dem Besucher- oder Benutzerverkehr dienen, sind z. B. Heizungskeller oder bei Notariaten und Arztpraxen die Privat- oder Nebenräume. Der Anwendungsbereich wird (so die Begründung) mit der Ergänzung in **Satz 1** (Hervorhebung in der Vorlage) deutlicher und weitergehend als im Anwendungsbereich der Technischen Baubestimmung DIN 18040-1 beschrieben (...Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind...‘)“ (ebenda).

Der letzte, in Klammern gesetzte Satz aus der Vorlage, findet sich in der Einleitung (Anwendungsbereich) der DIN 18040-1 selbst und wurde im Rahmen der Strategie des Bundes, möglichst alle Arbeitsplätze barrierefrei zu gestalten, bisher, anders als die Regelung in der Berliner Bauordnung selbst, nicht beachtet, auch wenn festgestellt werden muss, dass die Umsetzung der barrierefreien Gestaltung bei den Neubauten des Bundes in Berlin sogar in den Besucher/Benutzerbereichen nicht immer ohne Mängel ist.

Auf den zitierten Satz wurde bisher in keiner „Ausführungsvorschrift Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB)“ in Berlin Bezug genommen und er tangiert auch nicht die in der DIN-Empfehlung enthaltenen Planungsgrundlagen, da sich die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit für Besucher, Benutzer und Arbeitnehmer in den für Berlin typischen Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen nicht unterscheiden. Umgekehrt kann über die Einführung einer DIN-Empfehlung als Technische Baubestimmung (AV LTB) durchaus geregelt werden, dass z. B. die in der Begründung enthaltenen Privat- und Nebenräume öffentlich zugänglicher Gebäude nicht in den Anwendungsbereich einbezogen werden oder die Anwendung ausdrücklich auf alle Büro- und Verwaltungsbereiche in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen ausgedehnt werden.

Die Neuregelung bringt nach derzeitigem Stand eben nicht mehr Klarheit, sondern verbindet ihren negativen Signalcharakter mit zusätzlichen Abgrenzungs- und Interpretationsproblemen für viele öffentlich zugängliche Gebäude, die zwar häufig öffentliche, aber nicht immer und zu jedem Zeitpunkt wirklich öffentlich zugängliche Gebäude sind. Da die Grundlage für die Neuregelung aus dem zitierten Satz „Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind“ abgeleitet wird, erweist sie sich z. B. bei der Definition von Benutzerbereichen in Schulen in der Begründung der Vorlage als wenig hilfreich, wenn es um die praktischen Auswirkungen dieser Regelung geht, die bei einer generellen Ausrichtung auf Barrierefreiheit gar nicht aufkommen würde. Dort heißt es:

„Die Unterscheidung zwischen Besucher- und Benutzerverkehr macht deutlich, dass nicht nur die dem Besucherverkehr dienenden Teile barrierefrei sein müssen, sondern dass sich die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen mit ständigen Benutzern, die **nicht dort beschäftigt sind**, wie z. B. Schüler oder Studenten in Schulen oder Hochschulen, auch auf die barrierefreie Benutzbarkeit für diesen Benutzerkreis erstreckt“ (S. 64, Hervorhebung für diesen Bericht).

Hier müsste also bei der praktischen Umsetzung der Neuregelung eine Unterscheidung bzw. Abgrenzung der Gebäudeteile und Räumlichkeiten vorgenommen werden, die von Schülerinnen und Schülern und/oder Besucherinnen und Besuchern bzw. von Beschäftigten genutzt werden. Diese Entscheidungen betreffen z. B. das Schulbüro, die Direktionsräume und Lehrerzimmer, ggf. auch Aufenthaltsräume für Schulhelfer.

Rheinland-Pfalz ist inzwischen dem Berliner Vorbild der derzeit gültigen Bauordnung gefolgt und hat die komplizierte Unterscheidung von Besucher-/Benutzerbereichen von den übrigen Bereichen öffentlich zugänglicher Gebäude ebenfalls abgeschafft.

Der positive Signalcharakter einer solchen Regelung, die keine Gründe sucht, warum etwas nicht geht, sondern sich zu einem nachhaltigen und zukunftssträchtigen Regelungsbedarf bekennt, wurde zuletzt in einer Beschlussempfehlung des Bundesratsausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“ (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, BGG) sichtbar.

Dort wurde am 11.2.2016 die Empfehlung zur „Gleichstellung bei der Teilhabe am Arbeitsleben von und für Menschen mit Behinderung“ u. a. wie folgt begründet:

„Nicht nur die dem Publikumsverkehr dienenden Teile der Gebäude, sondern auch die Bereiche der Arbeitsplätze sollten in die Verpflichtung zur Barrierefreiheit bei baulichen Maßnahmen und Investitionen einbezogen werden. Diese Regelung gibt es be-

reits im Baurecht von Ländern (Berlin, Rheinland-Pfalz) und sollte auch bundesweit Standard werden. Wo immer möglich und sinnvoll sind auch Gebäudeteile mit Arbeitsplätzen barrierefrei zu gestalten, um die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen“ (BR-Drs. 18/16, Hervorhebung für diesen Bericht).

4.2 Rückschritt im neuen § 50 Abs. 4 (zuvor § 51 Abs. 4)

Da derzeit offensichtlich keine Chance zur systematischen Beseitigung von Barrieren in Bestandsbauten besteht und dies sowohl für öffentliche wie für öffentlich zugängliche Gebäude und erst recht für Wohngebäude gilt, gilt die besondere Aufmerksamkeit jenen Regelungen der Bauordnung, die Bestandsbauten erwähnen bzw. die Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit für Neubauten unter bestimmten Umständen auch für Bestandsbauten vorsehen.

Der bisherige § 51 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung oder **wesentlich baulich geändert** werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben die in § 85 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen unberührt“ (Hervorhebung für diesen Bericht).

Die neue Fassung des § 50 Abs. 4 lautet.

„(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend.“

Dazu die Begründung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt aus der Vorlage zur Beschlussfassung vom 9.2.2016:

„In Absatz 4 wurde gegenüber der alten Fassung die Anforderung an bauliche Anlagen gestrichen, wonach bei deren wesentlicher baulicher Änderung die Anforderungen des Absatzes 2 an öffentlich zugängliche bauliche Anlage gelten. **Bei der Regelung handelt es sich um eine Doppelregelung, die bereits von § 81 (bestehende bauliche Anlagen) erfasst ist**“ (S. 64, letzter Absatz, Hervorhebung für diesen Bericht).

Der gesamte neue § 81 (Bestehende bauliche Anlagen) lautet wie folgt:

„(1) Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sind, mindestens in dem Zustand zu erhalten, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht. Sie sind so zu erhalten, dass ihre Verunstaltung sowie eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vermieden werden. Satz 2 gilt auch für Baugrundstücke. Die Bauaufsichtsbehörden **können** die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auch auf begonnene und bestehende bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen anwenden, **wenn es zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist**.

(2) Bei einer wesentlichen Änderung baulicher Anlagen **kann** gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und
 2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.
- (3) Bei Modernisierungsvorhaben ist Absatz 2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass andernfalls Gefahren eintreten.“ (Hervorhebungen für diesen Bericht).

Während die alte Muss-Bestimmung die Bauträger unmittelbar bei wesentlichen baulichen Änderungen bindet und ein festgestellter Verstoß sogar als ordnungswidriges Verhalten gewertet werden könnte (§ 83 Abs. 1 Nr. 5 BauO Bln), kommt die neue Kann-Regelung nur zur Anwendung, wenn die personell ausgedünnten Bauaufsichten von einem bestehenden Handlungsbedarf Kenntnis erhalten und sich aktiv zur Anwendung der Kann-Bestimmung entschließen.

Damit wäre, wie bezirkliche Behindertenbeauftragte aus ihrer täglichen Praxis berichten, der neben der Nutzungsänderung einzige Ansatz für eine begrenzte Einflussnahme auf bestehende, öffentlich zugängliche Gebäude im Zuge von Umbauarbeiten endgültig seiner Wirkung beraubt.

5. Eindeutigkeits- und Klarheitsverluste in der Neufassung der Berliner Bauordnung

5.1 Verlust an Eindeutigkeit und Klarheit bei der angestrebten Regelung zu Bewegungsflächen vor Aufzügen in § 39 Abs. 5 Satz 3

Als Motiv für Mustertreue in Bezug auf die Musterbauordnung (MBO) ist eine weitgehende Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts durchaus nachvollziehbar. Trotzdem müssen die Besonderheiten und Aufgabenstellungen der jeweiligen Bundesländer bei der Ausgestaltung des Bauordnungsrechts, worin ja auch der Sinn der Länderzuständigkeit liegt, vor allem auch der baulich verdichteten Stadtstaaten berücksichtigt werden.

Insbesondere darf Mustertreue sich dann nicht an möglichst wortgleichen Formulierungen orientieren, wenn damit in der Sache die Orientierung von Bauherren und Architekten erschwert wird.

Ein gutes Beispiel dafür ist die mit der Vorlage zur Beschlussfassung vollzogene Angleichung der Formulierung zu den Bewegungsflächen in § 39 Abs. 5 an die MBO.

Die bisherige Formulierung des § 39 Abs. 5 Satz 3 der Berliner Bauordnung war eindeutig und klar:

„Vor Aufzügen muss eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorhanden sein.“

Die nun erfolgte Angleichung an die MBO lautet wie folgt:

„Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.“

In der Begründung zur Vorlage heißt es dazu:

„In **§ 39 Abs. 5 Satz 3** ist das Maß für die Bewegungsfläche entfallen und wird durch die allgemeine Formulierung ‚ausreichende Bewegungsfläche‘ ersetzt, weil in der Technischen Baubestimmung DIN 18040-1 und DIN 18040-2 jeweils unter Punkt 4.3.5 der Begriff ‚ausreichend‘ differenziert konkretisiert wird“ (S. 58, Hervorhebungen in der Vorlage).

In der DIN 18040-1 und DIN 18040-2 heißt es:

„Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungsfläche- und Wartefläche von mindestens 150 cm x 150 cm zu berücksichtigen“

Damit ist die Bewegungsfläche ausreichend differenziert konkretisiert für alle Anwender, die in der Abkehr von einem bewährten Maß für die Bewegungsfläche zur „ausreichende(n) Bewegungsfläche“ in der Bauordnung selbst, nicht mehr Flexibilität hineininterpretieren und sich die Mühe machen, herauszufinden, ob das Schutzziel „Bewegungsfläche“ aus den genannten DIN-Empfehlungen auch in die Technischen Baubestimmungen eingeführt wurde.

In der Praxis würde hier leider eine einfache, klare und leicht nachprüfbare Regelung verloren gehen und stattdessen eine individuelle Auslegung von „ausreichender Bewegungsfläche“ herausgefordert. Auch hier steht zu befürchten, dass sich die langjährige Erfahrung des Landesbeauftragten und der bezirklichen Beauftragten, dass gesetzlichen Mindestregelungen zur Barrierefreiheit mehr Beachtung geschenkt wird als Regelungen, die in den Technischen Baubestimmungen erst ausfindig gemacht werden müssen, auch auf diesen Regelungsbereich erstrecken könnte.

5.2 Relativierung der Verbindlichkeit und des Umfangs barrierefreier Standards für alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen durch die neuen Sätze 2 und 3 im § 50 Abs. 2

Der neue Satz 2 im § 50 Abs. 2 könnte im Sinne einer zusätzlichen Signalwirkung dann begrüßt werden, wenn „insbesondere“ durch „u. a.“ ersetzt würde. Damit würde ganz deutlich gemacht, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen, die nicht aufgezählt werden, nicht nachrangig zu betrachten sind und folglich auch keine Qualitätsabstriche bei der Herstellung von Barrierefreiheit gemacht werden dürfen. Die einleitende Formulierung „insbesondere“ signalisiert hingegen nicht nur die Hervorhebung von bestimmten Einrichtungen, sondern fördert zumindest latent auch eine quantitative und qualitative Abstufung bei der Einschätzung der Aufgabenstellung bei der Herstellung von Barrierefreiheit.

Letzteres wird auch durch den völlig unbestimmten neuen Satz 3 begünstigt:

„Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“

Dazu die folgende Begründung in der Vorlage zur Beschlussfassung:

„Nach Satz 2 wird der neue **Satz 3** angefügt. Er regelt, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn mehrere bzw. viele gleichartige Einrichtungen, Räume oder Anlagen, wie Gastplätze in Gaststätten oder Besu-

cherplätze in Versammlungsstätten zur Verfügung stehen“ (S. 64, Hervorhebung in der Vorlage).

Diese Begründung zu einer neuen, mustertreuen Ergänzung der Bauordnung, steht in Konkurrenz zu Regelungen in der Gaststättenverordnung und in der Betriebsverordnung und entfaltet ansonsten eher eine negative Signalwirkung hinsichtlich des notwendigen Umfangs bei der Umsetzung von barrierefreien Mindestbedingungen. Gerade die hier angeführten Versammlungsstätten, zu denen auch kulturelle Veranstaltungsorte gehören, vermitteln leider immer noch häufig den Eindruck, wie regelmäßig in der vom Kulturbereich der Senatskanzlei durchgeführten AG Kultur - barrierefrei festgestellt wird, dass sie mit ihrem quantitativ und qualitativ eingeschränkten Angebot Menschen mit Behinderung eher dulden als willkommen heißen.

6 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Verstößebericht konzentriert sich auf die Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der Berliner Bauordnung im bisher üblichen und von der MBO vorgegebenen Regelungsbereich. Damit sind viele Verpflichtungen aus der UN-BRK, die auch im Benachteiligungsverbot von Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 11 der Verfassung von Berlin intendiert sind, hier nicht thematisiert worden.

Das betrifft auch die immer noch geforderte gesetzliche Verankerung von Sachverständigen für Barrierefreiheit in der Berliner Bauordnung. Damit könnte eine wichtige Forderung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die dieser in seinen „abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ gemacht hat, in einem entscheidenden Punkt berücksichtigt werden.

Dort drückt im Zusammenhang mit Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) der Ausschuss seine Besorgnis „über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Zugänglichkeit und das universelle Design (aus).“ Weiter heißt es unter Punkt 22:

„Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat, (a) gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Nichtbefolgung, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten“ (zitiert nach der nichtamtlichen Übersetzung der Monitoringstelle, S. 7).

Auch die im Zuge der Novellierung der Bauordnung vorgesehenen Verbesserungen, die neben anderen Personengruppen, auch Menschen mit Behinderung betreffen und hier ebenfalls erwähnt werden sollen, bedürfen in ihrer Planung und Umsetzung einer wirksamen Kontrolle. Barrierefreie Kunden-WC in Verkaufsstätten mit mehr als 300 m² Verkaufsfläche (§ 43) und barrierefrei erreichbare und nutzbare Abstellräume für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrräder (§ 48) müssen künftig ebenso wirksam kontrolliert werden wie jeder Anteil an barrierefreien Wohnungen.

Ab einem bestimmten Bauvolumen und vor allem bei allen Sonderbauten kommen dafür nur Sachverständige für Barrierefreiheit in Frage, die bei der Planung, Ausführung und notwen-

digen Bauabnahme die Einhaltung der Mindeststandards und ggf. auch ein höheres Niveau an Barrierefreiheit persönlich verantworten.

Der diesbezügliche Konkretisierungsbeschluss zu den 10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Senats vom 12. Mai 2015 lautet wie folgt:

„Die Erarbeitung von Anforderungen an sog. ‚Sachverständige für Barrierefreiheit‘ und deren Einbeziehung in Planungs- und Bauprozesse“ (BPL 2: Barrierefreiheit, Hervorhebung dort selbst).

Da die vom Landesbeirat und vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung schon seit den Verstößen gegen bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit bei dem Neubauvorhaben Grimm-Bibliothek im Jahre 2009 erhobene Forderung nach verantwortlichen Sachverständigen keine Berücksichtigung im laufenden Novellierungsprozess der Bauordnung gefunden hat, bleibt nur der Appell, diesen Schritt, gestützt auf den Senatsbeschluss zu den Behindertenpolitischen Leitlinien, im Rahmen einer kleinen Änderung der Bauordnung in der nächsten Legislaturperiode umzusetzen.

Zur Etablierung eines Berufsbildes „Sachverständiger/Sachverständige für Barrierefreiheit“ gehört im Rahmen der Verankerung im Bauordnungsrecht auch die Festlegung von deren Aufgaben und Befugnissen sowie die Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen, dem Anerkennungsverfahren, der Vergütung etc., sowie die Listung der Sachverständigen bei der zuständigen Senatsverwaltung.

Die Etablierung des Berufsbildes wäre dann auch die Voraussetzung und der Antrieb für eine stärkere Beachtung des Aspektes Barrierefreiheit in den Ausbildungscurricula der Hochschulen und ein wichtiger Schritt zur Anerkennung der kreativen Herausforderung, die die Herstellung von Barrierefreiheit insbesondere in denkmalgeschützten Gebäuden darstellt (Barrierefreiheit als Element der Baukunst).

Mit der angestrebten Etablierung des Berufsbildes „Sachverständige/r für Barrierefreiheit“ wird das Thema auch als innovative Gestaltungsaufgabe und damit als berechtigter Teil der Entwurfsarbeit gesehen. Diese Gestaltungsaufgabe besteht jedoch nicht nur im Zusammenhang mit Denkmälern (dem kleinsten Anteil an baulichem Bestand). Sie sollte vielmehr als Anspruch an alle Bestandsgebäude und Neubauten formuliert werden. Erst dann sind kreative Maßnahmen zur Gewährleistung von integrativer Barrierefreiheit tatsächlich ein Element von Baukunst und Baukultur.

7 Stellungnahmen

7.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

- **Schreiben des Leiters der Obersten Bauaufsicht Thomas Meyer vom 08.04.2016**

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt den Verstößebericht 2013/2016 zur Kenntnis und nimmt mit folgenden Erläuterungen zu den Vorwürfen Stellung.

Zu 2: Verstoß gegen die Regelung zur Gleichstellung behinderter Menschen (S.5)

Die Ausrichtung der Berliner Baupolitik auf *Design for All* entspricht sowohl menschenrechtlichen Anforderungen als auch sozial nachhaltigen Erfordernissen. Sie unterstützt ebenso wirtschaftliche Entwicklungen im Ranking europäischer Großstädte. Der gesellschaftlich umfangreiche Prozess wurde mit einschlägigen Maßnahmen gestartet und permanent weiterentwickelt.

Grundlagen dafür geben die Bauordnung Berlin mit den über die Liste Technischer Baubestimmungen anzuwendenden aktuellen Standards. Darüber hinausgehend wird der Inklusionsanspruch mit den Handbüchern *Berlin – Design for all für Öffentlich zugängliche Gebäude und für den Öffentlichen Freiraum* dargestellt und eingefordert. Für öffentliche Baumaßnahmen wird seit 2014 die Erarbeitung eines *‘Konzept barrierefrei’* in der Anweisung Bau vorgeschrieben.

Das sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung entwickelt gegenüber der bisherigen Bauordnung die Anforderungen zur Barrierefreiheit deutlich weiter. Zum Beispiel werden weitaus mehr barrierefrei nutzbare Wohnungen entstehen als nach der jetzigen Rechtslage. An keiner Stelle erfolgt ein Rückschritt oder ein Eindeutigkeits- und Klarheitsverlust.

Im Einzelnen werden durch den Gesetzesentwurf umfangreichen Verbesserungen auf den Weg gebracht, die sich so im Verstößebericht nicht wiederfinden.

1. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen anstatt wie bisher vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein, § 50 Absatz 1 Satz 1 BauO Bln neu.
2. Es wird eine Regelung in § 50 Absatz 1 Satz 3 neu BauO Bln eingefügt, wonach – soweit für ein Wohngebäude eine Pflicht zur Herstellung von Aufzügen besteht - ein Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar herzustellen sind. Dies gilt zunächst für alle bauaufsichtliches Verfahren, die bis zum 31.12.2019 angezeigt oder beantragt werden. Ab dem 01.01.2020 muss dann die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein.
Diese Änderung berücksichtigt das Spannungsfeld zwischen Anerkennung des Bedarfs an solchen Wohnungen einerseits und den Auswirkungen auf die Bau- und damit auf die Mietkosten andererseits. Die Forderung, dass alle Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen barrierefrei nutzbar sein müssen, würde die Kosten erheblich steigern und damit Wohnungsbau eher verhindern, als fördern.
3. Der neue § 51 Satz 4 BauO Bln gestattet bei Sonderbauten Erleichterungen von der barrierefreien Nutzbarkeit zukünftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 5 neu. Damit dürfen Erleichterungen von der barrierefreien Nutzbarkeit, so wie bisher schon bei Abweichungen, nur gestattet werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforder-

lichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

4. Nach § 43 BauO Bln neu müssen Verkaufsstätten mit einer Brutto-Grundfläche der Verkaufsräume von mehr als 300 m² künftig ein barrierefreies WC haben.
5. Nach § 48 BauO Bln neu müssen künftig in einem Wohngebäuden Abstellräume für Fahrräder, Rollstühle und Kinderwagen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
6. Nach § 3 Absatz 3 Satz 4 BauO Bln bedarf es zukünftig, abweichend von Satz 3, bei einer Abweichungsentscheidungen zu Technischen Baubestimmungen, die das barrierefreie Bauen betreffen, einer formellen bauaufsichtlichen Abweichungsentscheidungen nach § 67 neu. Diese unterliegen damit einer größeren Kontrolle als bisher, wo formlos abgewichen werden konnte.

Zu den angeblichen Rückschritten im Einzelnen:

Zu 3: Berliner Standard für barrierefreies Bauen im Wohnungsbau (S.12)

Um den gewachsenen demographischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, gleichzeitig jedoch Kostensenkungsbestrebungen gerecht zu werden ist bei der Formulierung von Standards ein Höchstmaß an Ausgewogenheit zu wahren. Um sinnvolle wie ebenso verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können wurde hierzu eine Expertenstudie beauftragt. Für eine demokratische Prozessbegleitung hat Anfang des Jahres die Projektgruppe Barrierefreier Wohnungsbau ihre Arbeit aufgenommen.

Ziel dieser Arbeit ist die Erstellung einer Regelung, die den barrierefreien Wohnungsneubau in Berlin abschließend beschreibt. Als Geschäftsgrundlage dient die im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung beauftragte Studie „Mindestanforderungen im barrierefreien Wohnungsneubau“ des Planungsteams Guddat/Rau vom Januar 2016. Die Studie beschreibt barrierefreie Wohnungsgrundrisse, die gegenüber konventionellen Grundrissen flächenneutral sind.. Konkrete Abstimmungen zu Wohnungsflächen, Ausstattungen bzw. zu vorbereitenden Maßnahmen sowie Freiraumanlagen zwischen den Vertretern der Verwaltung, der Wohnungsbauunternehmen und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sollen geeintes Vorgehen sichern. Die neuen Regelungen sollen Eindeutigkeit und Einheitlichkeit für Bauherren, Planende und Ausführende und ebenso bei Kontrollierenden vermitteln.

Auf Seite 14 des Verstößeberichts werden Themen der Abteilung Wohnungswesen explizit angesprochen:

„Der weiterhin notwendige Bau von Rollstuhlbenutzerwohnungen muss hingegen nach Auffassung des Landesbeirats und des Landesbeauftragten im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus gezielt und bedarfsgerecht gesichert werden (derzeitige Forderung: 5 Prozent der geförderten Wohnungen).“

Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2015 (WFB 2015) vom 24.06.2015 sehen diesbezüglich folgende Regelungen vor:

Unter Nr. 1 – Ziele der Förderung wird bestimmt:

(1) Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung fördert Berlin den Bau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, um die sozialen Nachbarschaften in Wohnquartieren zu stärken, das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen und dabei insbesondere preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Wohnungsuchende bereitzustellen.

(5) Die im Rahmen der Förderung nach diesen Vorschriften zu errichtenden Bauvorhaben sollen sich ergänzend an einer oder mehreren der nachfolgenden Zielsetzungen orientieren, indem sie

...

ihrer Konzeption nach neue Wohnformen, insbesondere solche des generationenübergreifenden, seniorenrechten und barrierefreien Wohnens, beinhalten,

...

barrierefreie Wohnungen schaffen.

Gemäß Nr. 2 Abs. 4 – Wohnflächen – dürfen wegen der erforderlichen Bewegungsflächen insbesondere im Flur und im Bad die maximal geförderten Wohnflächen bei Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden, um maximal 4 m² überschritten werden, sodass ein jederzeitiger Umbau nach den Bedürfnissen der Bewohner möglich ist. Für Rollstuhlbenutzer-Wohnungen („rb“) können hiervon abweichende Wohnflächen genehmigt werden.

Zu 4.1. Rückschritt im § 50 Absatz 2 Satz 1 BauO Bln neu (S.16)

Die beabsichtigte Neuregelung hat keinen negativen Signalcharakter mit zusätzlichen Abgrenzungs- und Interpretationsproblemen.

Die klarstellende und konkretisierende Regelung, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen, entspricht der Genehmigungspraxis, den einschlägigen Regelungen der Musterbauordnung und den ihr folgenden Landesregelungen und grenzt den bauordnungsrechtlichen Regelungsbereich gegenüber dem Arbeitsstättenrecht eindeutig ab.

Hierzu wird auf die Begründung zu § 50 Absatz 2 BauO Bln neu verwiesen, die da lautet:

*„In **Absatz 2** wird eine klarstellende Regelung aufgenommen, welche die Bereiche öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen beschreibt, die barrierefrei im Sinne der Technischen Baubestimmung DIN 18040-1 sein müssen. Es handelt sich dabei um jene Bereiche, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen. Die Unterscheidung zwischen Besucher- und Benutzerverkehr macht deutlich, dass nicht nur die dem Besucherverkehr dienenden Teile barrierefrei sein müssen, sondern dass sich die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen mit ständigen Benutzern, die nicht dort beschäftigt sind, wie z. B. Schüler oder Studenten in Schulen oder Hochschulen, auch auf die barrierefreie Benutzbarkeit für diesen Benutzerkreis erstreckt. Anforderungen an die barrierefreie Ausgestaltung der baulichen Anlagen für Arbeitnehmer bleiben wie bisher dem Arbeitsstättenrecht vorbehalten. (Hier gelten die Technischen Regeln für Arbeitsstätten über die „Barrierefrei Gestaltung von Arbeitsstätten“ – ASR V3a.2)*

Findet jedoch an Arbeitsplätzen Besucherverkehr statt, müssen auch dort die dem Besucherverkehr dienenden Bereiche barrierefrei sein.

*Andere Bereiche, die nicht dem Besucher- oder Benutzerverkehr dienen, also nicht öffentlich zugänglich sind und damit nicht barrierefrei sein müssen, sind z.B. Heizungskeller oder bei Notariaten und Arztpraxen die Privat- oder Nebenräume. Der Anwendungsbereich wird mit der Ergänzung in **Satz 1** deutlicher und weitergehender als im Anwendungsbereich der Technischen Baubestimmung DIN 18040-1 beschrieben („...Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind...“)*

Zu 4.2. Rückschritt im § 50 Absatz 4 BauO Bln neu (Seite 19)

Hier liegt ein Verständnisproblem vor, denn es wird keine „Muss-Bestimmung“ in eine „Kann-Bestimmung“ geändert. Wie bereits die Begründung zur geänderten Bauordnung bemerkt, handelt es sich um eine Doppelregelung.

Die wesentliche Änderung muss auch weiterhin mit dem geltenden Recht übereinstimmen, es bedarf nur keiner weiteren Nennung in § 50 Absatz 4 neu, da § 81 neu dies wie schon der bisherige § 85 immer mitumfasst. Das versteht sich von selbst.

Doppelregelungen im Gesetz sind aber zu vermeiden.

Das „kann“ in § 81 Absatz 2 neu bezieht sich genau wie schon jetzt auch in § 85 Absatz 3 nur auf **die Anpassung der nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage**. Hier **kann** die Bauaufsichtsbehörde fordern, diese Teile mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen.

Diese „kann“ Regelung existiert aber bereits jetzt, denn die jetzige Formulierung in § 51 Absatz 4 lässt den § 85 Absatz 3 auch unberührt.

Somit liegt keine inhaltliche Änderung des § 50 Absatz 4 neu vor.

Zu den angeblichen Eindeutigkeits- und Klarheitsverlusten im Einzelnen:

Zu 5.1. Verlust an Eindeutigkeit und Klarheit bei der angestrebten Regelung zu Bewegungsflächen vor Aufzügen in § 39 Abs. 5 Satz 3 (S. 20)

Die Formulierung „ausreichende Bewegungsfläche“ in § 39 Absatz 5 Satz 3 BauO Bln neu wird in den technischen Baubestimmungen über die **Bewegungsflächen vor Aufzugsanlagen** in der DIN 18040 -1 und 2, jeweils Punkt 4.3.5. exakt abgedeckt.

5.2. Relativierung der Verbindlichkeit und des Umfangs barrierefreier Standards für alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen durch die neuen Sätze 2 und 3 im § 50 Abs. 2 (S. 21)

Durch die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ in § 50 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln neu wird in keiner Weise der Eindruck erweckt, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen, die nicht aufgezählt werden, nachrangig zu betrachten sind und folglich auch Qualitätsabstriche bei der Herstellung von Barrierefreiheit gemacht werden dürfen.

Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ ist in Gesetzen üblich und wird durch das Handbuch für Rechtsförmlichkeiten vorgegeben.

Hier heißt es bei Randnummer 88:

*„Um einzelne Elemente einer Vorschrift zu erläutern oder zu konkretisieren, können Zusätze eingefügt werden, die mit „insbesondere“, „zum Beispiel“, „beispielsweise“ oder „in der Regel“ beginnen. **Diese Einleitungen werden verwendet, wenn auch andere gleichartige Fälle, die im Zusatz nicht ausdrücklich genannt werden, von der Vorschrift erfasst werden sollen.**“*

Eine Verwendung der Abkürzung u.a. wird vom Handbuch der Rechtsförmlichkeiten nicht vorgegeben.

§ 59 Satz GGO II und Anhang 1 zur GGO II besagen: *„Für die Abfassung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind die Regelungen im Anhang 1 zu dieser Geschäftsordnung maßgeblich.“*

„Bei der Abfassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind die Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Justiz – Handbuch der Rechtsförmlichkeit – in der jeweils aktuellen Auflage (derzeit die 3., neu bearbeitete Auflage 2008) sinngemäß zu beachten.“

Der neue **Satz 3** erzeugt ebenfalls keine negative Signalwirkung. Danach genügt es für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Wie in der Begründung ausgeführt, kommt dies insbesondere in Betracht, wenn mehrere bzw. viele gleichartige Einrichtungen, Räume oder Anlagen, wie Gastplätze in Gaststätten oder Besucherplätze in Versammlungsstätten zur Verfügung stehen. Warum soll über den Bedarf hinaus die Barrierefreiheit gefordert werden. Dies erzeugt unnötig hohe Kosten.

Zu 6. Schlussbemerkungen und der Forderung nach Etablierung eines Berufsbildes „Sachverständiger/Sachverständige für Barrierefreiheit“ (S. 22):

Da an der Verfahrensstruktur der Bauordnung festgehalten werden muss, steht eine Prüfung durch Prüfsachverständige im Raum, die unabhängig von bauaufsichtlichen

Verfahren stattfindet. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Probleme der Barrierefreiheit selten Gebäudestrukturen betreffen, wie die Einhaltung zum Beispiel von Rampenneigungen, Flur- oder Durchgangsbreiten oder die Umsetzung der Aufzugspflicht. Diese seltenen Fälle rechtfertigen nicht die durchgängige Prüfung durch Prüfsachverständige.

Probleme gibt es mit der Umsetzung der Anforderungen, die die sensorischen Behinderungen betreffen. Hier helfen jedoch keine bautechnischen Nachweise, weil z.B. Farbkontraste in Bauvorlagen nicht darstellbar sind. Ein etwaig vorhandener Prüfsachverständiger würde also erst nach Fertigstellung des Vorhabens zum Einsatz kommen. Soweit er Abweichungen von Technischen Baubestimmungen feststellt, sind die in der Regel leicht heilbar. Übrigens unterliegen farbliche Veränderungen grundsätzlich und nachvollziehbar nicht der Genehmigungspflicht. Darüber hinaus würde die Einführung von Prüfsachverständigen für barrierefreies Bauen der Einführung eines Anerkennungsverfahrens und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses erfordern. All dies ist unverhältnismäßig und trägt wiederum zur Steigerung der Honorarkosten für Ingenieurleistungen bei.

Sachverständige Experten bieten inzwischen ihre Kenntnisse auf dem Markt an. Es obliegt dem Bauherrn bzw. dem Planungsbüro diese beratend z.B. bei sehr schwierigen oder komplexen Bauaufgaben in den Planungsprozess einzubeziehen.

Der Lösungsansatz muss in der weiteren Forcierung von Aus- und Weiterbildung der Entwurfsverfasser liegen.

Dazu unterstützt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowohl die Tätigkeiten der Architekten- und Baukammern als auch wissenschaftliche Einrichtungen bzw. öffentliche Foren.

Neben einer breiten Kenntnisvermittlung und Sensibilisierungsarbeit wurde z.B. aktuell in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt und der Technischen Universität Berlin ein Studentenseminar „Denkmalschutz und Barrierefreiheit“ organisiert und sehr erfolgreich mit einer Wanderausstellung abgeschlossen und mit einer besonderen europäischen Anerkennung ausgezeichnet. Weitere Aktivitäten sind geplant.

Darüber hinaus werden die folgenden Hinweise übermittelt:

Die im vorliegenden Bericht, übermittelter Stand vom 4. März 2016, verwendeten Daten der Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015–2030 entsprechen nicht der vom Senat beschlossenen Fassung, sondern den vorab am Rande der Senatsklausur am 13. Jan. 2016 veröffentlichten Zahlen.

Dies berührt folgende Ausführungen im Bericht:

Kap. 2.3, Seite 7, dort Absatz 1, Satz 3 sowie Kap. 2.3.1, Seite 9, dort Absatz 5, Satz 2.

Richtig ist:

Die Zahl der Menschen über 80 Jahre wird laut Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015 – 2030 zwischen dem 31.12.2014 und dem 31.12.2030 um rund 100.000 Personen auf rund 263.000 Personen im Jahr 2030 zunehmen. Dies entspricht einer Zunahme um 62 Prozent.

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird lt. Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015 – 2030 zwischen dem 31.12.2014 und dem 31.12.2030 um etwa 161.000 Personen auf etwa 844.000 Personen im Jahr 2030 zunehmen. Dies entspricht einer Zunahme um 24 Prozent.

7.2 Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Schreiben des Bezirksbürgermeisters Reinhard Naumann vom 12.04.2016

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin teilt die in Ihrem Bericht zum Ausdruck gebrachte Besorgnis und Kritik hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen der Berliner Bauordnung.

Aus Sicht des Bezirksamts kann dem drastischen Mangel an barrierefreiem Wohnraum, der angesichts des demografischen Wandels in absehbarer Zeit noch stärker zum Tragen kommen wird, nur mit einer gesetzlichen Regelung entgegengewirkt werden, die bei ALLEN Neubauwohnungen eine barrierefreie Gestaltung gemäß DIN 18040/2 fordert.

Beim Umbau öffentlich zugänglicher Bestandsgebäude müssen aus Sicht des Bezirksamts weiterhin klare Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung gelten. Diese müssen eindeutig aus der Bauordnung hervorgehen und von Bauleuten leicht zu finden und zu verstehen sein.

Als notwendig erachtet der Bezirk außerdem – zumindest in Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Gebäuden – eine klare gesetzliche Regelung zur verbindlichen Einbeziehung von zertifizierten Sachverständigen für barrierefreies Bauen in den Planungsprozess sowie die Einführung von verbindlichen Abnahmen durch die Bauaufsicht. Hierfür müssten seitens des Senats entsprechende Mittel im Haushalt der Bezirke eingeplant werden.

7.3 Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Monika Herrmann vom 14.04.2016

Ich begrüße ausdrücklich die von Ihnen vertretene Ansicht, grundsätzlich auf Fehlentwicklungen in Bezug auf die Berücksichtigung von Behindertenbelangen in der Berliner Politik einzugehen.

Durch die Fokussierung auf ein Thema und dessen gründliche Erörterung ist eine fachliche Durchdringung der Sachlage möglich. Dadurch besteht die Chance, bestehende oder, wie in diesem Fall, anstehende Fehlentwicklungen zu korrigieren.

Im vorliegenden Bericht widmen Sie sich der bevorstehenden Änderung der Berliner Bauordnung.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg schließt sich Ihren Einschätzungen hinsichtlich der vollständigen Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie den Aussagen zum barrierefreien Wohnungsbau an.

7.4 Bezirksamt Mitte von Berlin

- Schreiben des Bezirksbürgermeisters Dr. Christian Hanke vom 07.04.2016

Mit großem Interesse habe ich Ihre Problemdarstellung im Hinblick auf den Novellierungsprozess der Berliner Bauordnung zur Kenntnis genommen und anerkenne die beispielhafte Aufarbeitung der Thematik.

Das Stadtentwicklungsamt sieht keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Übernahme von Anregungen in den Gesetzestext der Berliner Bauordnung, schätzt ein, dass Ihre Kritik die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt trifft und verzichtet auf die eingeräumte Option der Stellungnahme.

Im Folgenden werden Erfahrungen und Standpunkte des Bezirksbürgermeisters und der Behindertenbeauftragten zusammengefasst.

Der unter 1.2. formulierte Hinweis, dass eine *Relativierung von kleinen und größeren Fortschritten fehlenden wirksamen Kontrollmechanismen und –instanzen geschuldet ist*, finden wir in der Praxis, insbesondere durch Erfahrungen der Mitglieder des Behindertenbeirates, bestätigt.

Ihre Werbung, die *Gelegenheit des beispiellosen Baubooms in Berlin zu nutzen, um über die Herstellung von baulicher Barrierefreiheit, insbesondere in Neubauvorhaben, wirksame Schritte zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zu unternehmen*, sehen wir als ein zentrales Anliegen und unterstützen dieses ausdrücklich. Das Problem des Vorhandenseins bzw. der Schaffung von Wohnraum für Menschen mit und ohne Behinderungen ist eines der größten Herausforderungen im Land Berlin. Die Behindertenbeauftragte gibt an, dass der Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen in Berlin nicht bekannt ist. Eine koordinierende Stelle, die Bedarf und Weitergabe an bzw. Einfluss auf Bauträger und Vermietungsgesellschaften nimmt, barrierefreie Wohnungen erfasst und auf eine zweckentsprechende Vermietung achtet, ist im Land Berlin nicht mehr vorhanden.

So eine Stelle könnte Bestandteil der Koordinierungsstelle für barrierefreies Bauen (SenStadtUm) sein, ebenso vorstellbar sind für uns dort, die von Ihnen geforderten Sachverständigen für barrierefreies Bauen.

Die Koordinierungsstelle, die zur Zeit mit einer Person besetzt ist, soll Bauherren und Planer beraten und ist unbedingt, um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, aufzustocken, auszubauen und dem Beratungsbedarf anzupassen. Die personelle Aufstockung dieser Beratungsstelle und die Wahrnehmung der Aufgaben eines Kompetenz- und Beratungszentrum für barrierefreies Bauen für das Land Berlin mit ehrgeizigen Zielen im Bereich Bauen, insbesondere im Wohnungsbau, halten wir für eine längst überfällige und notwendige Maßnahme.

Ihr Fazit, vor dem Hintergrund der Blockadehaltung Deutschlands gegen die Umsetzung der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie der EU, die Bauordnung als Gestaltungsmittel zur Erreichung von mehr Barrierefreiheit auch bei privaten Bauträgern zu nutzen, wird sowohl von der Behindertenbeauftragten als auch vom Behindertenbeirat als ein möglicher Weg angesehen und unterstützt.

7.5 Bezirksamt Spandau von Berlin

- Schreiben des Bezirksbürgermeisters Helmut Kleebank vom 23.03.2016

Mit „spandau inklusiv“ betreibt das Bezirksamt Spandau von Berlin seit 2013 einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur administrativen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der selbstbestimmten Teilhabe aller Spandauer Bürgerinnen und Bürger.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet u. a. das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihren Wohn- und Aufenthaltsort gleichberechtigt wählen zu können. Niemand darf dazu verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben. Dieses Recht setzt voraus, dass ausreichend barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht. Eine Unterversorgung mit barrierefreiem Wohnraum zwingt Menschen mit besonderen Mobilitätsbedürfnissen in institutionelle Wohnformen. Dies kann die freie Persönlichkeitsentfaltung und selbstständige Lebensführung beeinträchtigen.

Für Spandau ist ein Mangel an barrierefreiem Wohnraum zu konstatieren. Ca. 400 barrierefreie Wohnungen sind im Bezirk bekannt. Dem gegenüber stehen ca. 50.000 Bürgerinnen und Bürgern über 65 Jahre – darunter 32.000 Bürgerinnen und Bürgern über 80 Jahre mit erhöhtem Pflegerisiko – sowie ca. 23.000 Bürgerinnen und Bürgern mit anerkannter Schwerbehinderung. Die Zahlenverhältnisse legen nahe, dass barrierefreier Wohnraum bereits heute knapp ist. In der letzten Zeit nehmen Anfragen an das Bezirksamt nach barrierefreien Wohnungen deutlich zu. Insbesondere aufgrund des demographischen Wandels wird sich der Mangel an barrierefreiem Wohnraum in den kommenden Jahren erheblich verschärfen, wenn nicht jetzt entschlossen gegengesteuert wird.

Die Einflussmöglichkeiten der Bezirksverwaltung auf die barrierefreie Gestaltung von Wohnraum sind gering. Seit Jahren wirbt das Bezirksamt für die Schaffung von neuen barrierefreien Wohnungen und den barrierefreien Umbau von Bestandswohnungen. Die Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften bei diesem Thema zeigt projektbezogene Erfolge. Aufgrund der hohen Wohnungsnachfrage insgesamt entstehen barrierefreie Wohnungen jedoch nur punktuell und bei weitem nicht in dem benötigten Umfang.

Vor diesem Hintergrund stimme ich den Ausführungen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im 1. Teil seines 11. Berichtes über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen 2013/2016 zu und unterstütze darin insbesondere folgende Punkte:

Der aktuelle Entwurf der neuen Bauordnung für Berlin orientiert sich nicht ausreichend an den Vorgaben der **UN-Behindertenrechtskonvention**: Einer wachsenden Anzahl von Menschen, die entweder bereits heute auf barrierefreien Wohnraum angewiesen sind oder es in Zukunft sein werden, wird im Entwurf der Bauordnung nicht ausreichend Rechnung getragen. Menschen mit Beeinträchtigungen drohen dadurch in ihrem Recht auf selbstbestimmtes Leben eingeschränkt zu werden.

Der zu erwartende **Bauboom** bietet eine große Chance, den in Berlin seit langem bestehenden Mangel an barrierefreiem Wohnraum kraft entsprechender bauordnungsrechtlicher Regelungen auf absehbare Zeit spürbar zu mildern und verstärkt zukunftssträchtige Wohnmöglichkeiten für die alternde Gesellschaft zu schaffen.

Zusätzlich zum Aspekt der Demographieentwicklung nimmt der Bedarf an barrierefreien Wohnungen aktuell in einem noch nicht abzuschätzenden Maß zu, als **kriegsversehrte Geflüchtete** bei uns dauerhafte Aufnahme finden, die für sich und ihre Familien adäquaten Wohnraum benötigen.

Daher befürworte die vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vorgeschlagene Lesart des neuen § 50, Abs. 1, Satz 3, und schließe mich der sog. **100-Prozent-Lösung** an. Der in Aussicht gestellten Studie, wonach für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Wohnungen kein zusätzlicher Flächenbedarf benötigt wird und keine nennenswerten Mehrkosten entstehen, sehe ich mit Interesse entgegen.

Eine ausreichende Ausstattung mit barrierefreiem Wohnraum ist menschenrechtlich geboten und **ökonomisch sinnvoll**, da sich auf diese Weise stationäre Wohn- und Versorgungsformen vermeiden lassen, was zu Einsparungen für die Öffentliche Hand führen kann.

7.6 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Schreiben der Bezirksbürgermeisterin Angelika Schöttler vom 19.04.2016

Die im vorgelegten Verstößebericht dargelegten Erläuterungen zur aktuellen Novellierungsvorlage der Landesbauordnung (LBO) mit Bezug auf deren übergeordnete rechtlichen Einordnung halte ich im Großen und Ganzen für nachvollziehbar, und sollten im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention in ihrer Stellungnahme zur geplanten Gesetzesnovellierung zu dem Schluss gekommen ist, dass der Gesetzesentwurf nicht geeignet sei, die verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, geschweige denn die rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung baulicher Barrierefreiheit in Berlin zu verbessern.

Aus meiner Sicht sollte der Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LfB) zum Wohnungsneubau im neuen § 50 Berücksichtigung finden. Mit Bezugnahme auf das Handbuch der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften „Wir bauen für Berlin“ legt der Landesbehindertenbeauftragte dar, dass die - in Bezug auf den Anteil barrierefreier Wohnungen bei Neubau – 100 %-Variante nicht kosten- und flächenintensiver sei als die vorgesehene ein Drittel bzw. 50 % Variante.

Die Besorgnis des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Bezug auf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verlagerung konkreter Mindeststandards zur Barrierefreiheit in die Liste der Technischen Baubestimmungen teile ich.

Die im Entwurf geplanten Änderungen in den Absätzen zwei und vier des neuen § 50 sollten m.E. nach revidiert werden. Durch die geplanten Änderungen wird die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen in öffentlichen Gebäuden eingeschränkt auf Bereiche mit Publikumsverkehr. Dies ist abzulehnen, da sich zum einen der Nutzungscharakter von einzelnen Gebäudebereichen im Laufe der Zeit ändert, und zum anderen öffentliche Gebäude auch die Bereiche, die Beschäftigten vorgehalten sind, barrierefrei vorzuhalten haben.

Ebenso kritisch sehe ich die geplanten Änderungen im neuen § 50, Absatz vier mit Regelungen für öffentliche Gebäude im Bestand. Diese öffentlichen Bestandsgebäude werden noch für sehr lange Zeit den Großteil unserer öffentlichen Gebäude ausmachen, auch bei zuneh-

mender Bautätigkeit, die sich im Wesentlichen auf Wohnungsneubau beziehen wird. Nach bisheriger Rechtslage gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand öffentlicher Gebäude dann, wenn entweder eine Nutzungsänderung angestrebt wird, oder eine wesentliche bauliche Maßnahme. Letzteres soll nun als Kriterium entfallen. Hierdurch wird auf die einzige rechtliche Möglichkeit – neben der Nutzungsänderung – zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand öffentlicher Gebäude verzichtet. Dies konterkariert die politischen Zielsetzungen des Senats, wie sie in den zehn behindertenpolitischen Leitlinien zum Ausdruck kommen.

Der in den Schlussbemerkungen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung aufgegriffene Vorschlag zur gesetzlichen Verankerung von Sachverständigen für Barrierefreiheit in der Berliner Bauordnung ist m.E. nach berechtigt und zielführend.

Die vorhandenen Kapazitäten in den Berliner Bauämtern reichen nicht aus, um die komplexen Anforderungen barrierefreien Bauens fachgerecht und verlässlich überprüfen zu können. Die vielen fachlichen Nachfragen von Architekten und Planungsbüros bei der Beauftragten für Menschen mit Behinderung zeigen, dass auch bei den Angehörigen der Bau- und Planungsberufe die für Barrierefreiheit notwendige Fachkompetenz nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist, und den Bauaufsichtsbehörden die Ressourcen fehlen, Bauträger bedarfsgerecht zu beraten.

Sachverständige für Barrierefreiheit wären ein qualifiziertes Instrument, um mögliche Planungs- und Umsetzungsfehler verlässlicher als bislang auszuschließen.

7.7 Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

- Schreiben des Bezirksbürgermeisters Oliver Igel vom 08.04.2016

Zunächst möchte ich Ihnen für die umfängliche Auseinandersetzung mit der Thematik der Bauordnung für Berlin danken, mit der Sie den Adressaten dieses Verstößeberichtes eine sehr gute Grundlage zur Befassung mit der Thematik des barrierefreien Bauens, insbesondere des Wohnungsbaus liefern.

Sowohl der Bezirksstadtrat für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Hölmer, als auch meine Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Frau Rühling, stehen mit mir gemeinsam für die Beantwortung.

Das laufende Verfahren zur Novellierung der Berliner Bauordnung ist nach fachlicher Ansicht des Bezirksstadtrates Herrn Hölmer ein sehr guter Anlass, sich vertieft mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit zu befassen.

Ich zitiere den Baustadtrat:

„Der Bericht stellt die Situation in Berlin auf S.7/ 8 überaus zutreffend dar: *„Ein Baugeschehen, das der generellen Vorgabe des Design for all folgt, entspricht den Anforderungen der demografischen Entwicklung und zugleich dem menschenrechtlich begründeten Teilhabeanspruch aller mobilitätseingeschränkter Menschen und erfordert darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein Minimum an notwendiger Kontrolle im Vergleich zu jeder Form von Teillösungen. Gerade die fehlende Kontrolle durch die personell ausgedünnten Bauaufsichten und die mit der Deregulierung der Bauordnung einhergehende Verschiebung der Verantwortung für die Einhaltung der Bauordnung auf die Bauträger geht im Ergebnis häufig*

zu Lasten von Menschen, die auf die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorgaben angewiesen sind. Die normative Kraft des Faktischen, nämlich die Nichtbeachtung einer geltenden Norm, wird, anders als in anderen Rechtskreisen, hier im wahrsten Sinne des Wortes in Beton gegossen[...]“

Diese Passage ist so gut formuliert, dass es keiner Ergänzung oder Kommentierung bedarf. Ich kann diese Zustandsbeschreibung nur bestätigen. Insofern stimme ich der im Bericht (auf S. 10) erhobenen Forderung nach einer zwingenden bauordnungsrechtlichen Regelung zu.“

Herr Hölmer betont weiterhin:

„Allerdings ist es mit einer Regelung allein nicht getan. Auch das wird in dem Bericht (auf S. 13) sehr zutreffend und nachvollziehbar beschrieben. Die getroffenen Regelungen müssen auch klar und verständlich sein. Selbst in Fachkreisen werden die Begrifflichkeiten barrierefrei, barrierearm, rollstuhlgerecht, behindertengerecht oftmals missverständlich oder nicht korrekt verwendet. Ich stimme daher zu, dass eine sprachlich saubere direktgesetzliche Regelung ohne Verweis auf schlecht zugängliche DIN-Normen oder andere technische Vorschriften sehr hilfreich wären.

An der oben beklagten Begriffsvielfalt mag es liegen, dass meine Zustimmung zu dieser Forderung des Landesbeauftragten nicht meine volle Zustimmung findet, sondern vielmehr einige Fragen auslöst.

z.B.:

Ich habe aus dem Bericht als zentrale Forderung des Landesbehindertenbeauftragten herausgelesen, dass § 50 Abs. 1 BauO Berlin neu zu fassen sei (Formulierungsvorschlag: „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Abs. A Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen alle Wohnungen barrierefrei nutzbar sein.“ Der aktuelle Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sieht keine 100%-Lösung vor. Stattdessen wird folgender Kompromiss vorgeschlagen: bis zum 31.12.2019 soll in den o.g. Gebäuden ein Drittel der Wohnungen und danach die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein.

Der Bericht (des Landesbeauftragten) weist darauf hin, dass diese 100%-Wohnungen „nur“ barrierefrei, aber nicht rollstuhlgerecht zu sein brauchen und fordert daher zusätzlich eine Bedarfsdeckung für Rollstuhlfahrer nicht über die Bauordnung sondern die Wohnungsbauförderung (5% des geförderten Wohnungsbau = rollstuhlgerecht). Der Landesbehindertenbeauftragte versucht in seinem Bericht, das Kostenargument des Gesetzgebers zu entkräften. Ich habe den aktuellen Entwurf der BauO Berlin als Kompromiss zwischen vielen öffentlichen Belangen gelesen. Vor allem habe ich aber die Neufassung des § 50 BauO Berlin als Fortschritt gegenüber der heutigen Regelung gelesen und habe daher die Neufassung des § 50 BauO Berlin in meinen Stellungnahmen begrüßt.

Mir fällt es nun zugegebenermaßen schwer, eine Prognose abzugeben, wie viele Wohnungen denn von den unterschiedlichen Regelungsvorschlägen betroffen wären. Ich habe daher aktuell keine ausreichende Faktenbasis, um Ihrer Bitte um Positionierung und Stellungnahme in diesem Punkt Genüge zu tun.“

Aus ihrer fachlichen Sicht beschreibt die Bezirksbehindertenbeauftragte folgendes:

Wie hoch der Bedarf an tatsächlich *rollstuhlgerechten* Wohnungen ist, ist in Berlin leider überhaupt nicht bekannt, wird nicht erhoben, nicht ausgewertet, hat keinerlei Auswirkungen auf das Baugeschehen. Es bleibt ausschließlich dem Willen der Bauherren überlassen, die über das Maß „barrierefrei“ nach DIN 18040-2 beschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

Das LAGeSo hatte vor etlichen Jahren die Stelle abgeschafft, die sich um die bedarfsgerechte Vermittlung der seinerzeit als „rollstuhlgerecht“ bezeichneten Wohnungen, gekümmert hatte.

Dieser Stelle waren frei gewordene oder neugebaute Wohnungen anzuzeigen, im Bedarfsfall konnten Interessierte sich an diese Stelle wenden.

Was übrig blieb, ist die mehr oder weniger unbefriedigend geführte Seite www.rb-wohnungen.de

Hier möchten wir mit der Forderung ansetzen, diese Stelle im Rahmen der Daseinsvorsorge wieder zu schaffen. Bestenfalls im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, die für Bauen und Wohnen gleichermaßen zuständig ist und entsprechendes Fachwissen aus erste Hand zum Ansatz bringen kann.

Wenn wir in unserem Bezirk eine gezielte Beratung nicht durch ein (immer wieder vakantes) Projekt eines Beschäftigungsträgers (MAE) zumindest ansatzweise anbieten könnten, könnten wir betroffenen und wohnungssuchenden Bürger_innen gar nicht raten bzw. helfen, eine barrierefreie Wohnung zu finden. Wenn insbesondere ältere Menschen bei Eintritt von Behinderungen, chronischer Erkrankung und ggf. noch Pflegebedarf ihre alte Wohnung verlassen müssen, stehen sie oft vor unüberwindbar scheinenden Problemen und sind nicht selten sehr verzweifelt und ratlos.

Eine zentrale Anlaufstelle, bezirksübergreifend, würde hier enorme Abhilfe schaffen.

Zu Neubauvorhaben wäre aus meiner Sicht zu ergänzen, dass wir es im Bezirk Treptow-Köpenick sehr genau nehmen mit der Prüfung der Planungen zum Neubau barrierefreier Wohnungen und deren Wohnumfeld. Wir fordern von Bauherren und Planern konsequent, was der Gesetzgeber vorsieht. Die Behindertenbeauftragte berät Planer und Bauherren in enger Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde oft mehrmals vorab, bevor ein Bauantrag eingereicht wird.

Zudem arbeitet sie in einer Projektgruppe bei der Obersten Bauaufsicht mit, die die Essentials zum barrierefreien Wohnungsbau für eine künftige Neuregelung (Verwaltungsvorschrift) formuliert, die nach der neuen BauOBIn mehr Klarheit schaffen soll.

Wenn die Drittellösung (später hälftige Lösung) konsequent für jeden Neubau durchgesetzt wird, haben wir m.E. einen guten Fundus. Da sich in diesen Neubauten i.d.R. Aufzüge befinden, sind bei Vorhandensein der benötigten Flächenmaße mit wenigen Umbaumaßnahmen, für die sich dann auch durch Pflegekassen finanzielle Möglichkeiten ergeben, ohnehin gute Bedingungen für weitere Wohnungen vorhanden.

Neben rein baurechtlichen Belangen ist es auch eine Bewusstseinsfrage der Bauherren, die sich neuerdings zunehmend den Belangen des *Design for all* öffnen. Viele tun dies im Bewusstsein des demografischen Wandels, der den Vermietergesellschaften ebendieses Umdenken abfordert.

Die Bewusstseinsbildung ist – und so habe ich es auch in den bezirklichen Leitlinien zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention beschrieben – die zentrale Frage, die die Basis für das weitere politische und Verwaltungshandeln darstellt.

Ihrer Forderung nach „Sachverständigen für Barrierefreiheit“ schließe ich mich an.

Vordringlich jedoch sollte die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt angesiedelte Koordinierungsstelle für barrierefreies Bauen in dem Maße aufgestockt werden, dass sie ihrer anspruchsvollen Aufgabe auch personell gerecht werden kann. Dies dürfte aktuell mit einer Stelle tatsächlich angezeigt sein.